

## Franckesche Stiftungen zu Halle

## Derer Evangelischen Schlesier Religions-Freyheit, Worinnen Dererselben neulichst ans Licht gekommene Evangelische Religions-Fundamenta und dahero ...

## [Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1707

#### VD18 90822862

## Fundamenta der Schlesischen Religions-Freyheit.

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and periods of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

赞(1) 赞

ten der Fürsten zu Liegnis bekennen: p.p. ob wohl Ibro Majest. durch 'die lette Wahl-Capitalation d. d. Frankfurt 18. Julii 1658. das Instrumentum Pacis durchaus confirmiret haben/ und denen Herren Hersogen keine mehrere Bersicherung/ als sieb ereits darinn haben/ gegeben werden kanze.

19. Weil die Protestirende Jürsten und Stande tes Reichs sich ausdrücklich vorbebalten haben/ auf Reichs. Tägen und sonsten um mehrere Religions-Frenheit in Schlessen bev Känserl. Maj. einzukommen/ wodurch sie denen Schlessen sich seitellet haben. obligiret/auch dazu schuldig zusenn/gleichsam eine Handschrifft von sich gestellet haben.

20. Weil unter den Puncten/ so auff dem Reichs. Zag de anno 1654, verwiesen/
und daselbst durch eine extraordinaire deputation haben sollen untersuchet und entschieden werden/ auch derer Schlester Religions-Gravamina gezehlet worden/ und
daß Ihro Ranserl. Maj. selbst großen Unterschied gesetzet hatte zwischen den Schlestern
und ihren andern Erb-Unterthanen und Vasallen.

21. Daß die Evangel. Reichs. Stånde auch nachdem die Schlesische Religions-Sache, als ihre eigene angesehen, und so wohl auff kury vorber gedachtem Reichs-Tage durch 6. unterschiedliche Memorialien ben Ihrer Rans. Maj. deshalben eingekommen, als auch hernach auff Erenß Tägen, wie in Niedersächs. Erenß 1662. geschehen, über die Erhaltung der Religion in Schlessen deliberiret und geschlossen worden, daß auch dem noch sürwährenden Reichs. Tag die Ränserl. Resolution solte urgiret werden, damit solche, wie es die eigentliche intention ben dem Instrumento Pacis gehabt, würcklich und zuverlässlich erfolgen möge.

22. Daber auch die Chursuckl. Durchl. zu Sachsen in allerunterthänigsten Intercessions. Schreiben vor die Schlester 1669. 26. Jul. ansühren/ daß die zu Regensburg versammlete Stände durch ihre Gesande ben denen ihrigen fast wehmutbige Beschwehr sühren/ auch sich der Sach hinführe conjunctim und mit mehrem Ensser als bis dato gescheben/ disseits anzunehmen/ und mit Jürstellung des in diesem Fall mir obliegenden directorii inständige Erinnerungen thun lassente. Ist zu vermuthen/ es dir sten dieselben ben längerer Verweigerung endlich wol gar/ mit Verbengehung meines directorii absonderliche Zusammenkunsste antreten/ und also ihre Intention ehist zu Werck zu richten vermeinen.

23. Worauff weiter Chur-Fürstl. Durcht. von Brandenburg Fried. Wilhelm bes wogen worden/ dero Evangel. Mit. Stände zu ermahnen/ nach dem Exempel der in Gottrubenden Vorfahren bepeinander zu treten/ und was von demf iben in diesem Stück mit so viel Blut und Kosten theuer erworben/ nicht versäumet noch verfallen lassen/ sondern vielmehr dasselbe zu der werthen Posterität zeitliche und ewige Wohlfahrt auff dieselbe fort pflangen ze. 1685.

24. Und dahin geben alle andere der Reichs Stände Intercessiones, so wohl ins gemein/ als insouderheit/ nehmlich daß das Reich genung gültige Ursache hätte sich um die Erhaltung der Evangel. Lehre anzunehmen/ weil bevoes sie sich dazu verbunden hättens und des Heil, Römischen Reichs Aubestandt guten Theils daranhange.

# Fundamenta der Sälesischen

Religions, Freyheit.

Religions, Freyheit.

Connexion mit Deutschland, und daß die Evangel. Chursiirsten und Stände genungsame Ursach hätten, sich der beträngten Evangel. Schlesier anzunehmen, genungsam überzeuget worden, fragte er endlich, was denn das vor Tractaten wären, wohin die höchst und hochgedachte Evangel. Stände des Reichs in ihren Intercessionen vor der Schlesier Religions Ubung Augsp. Confess.

fich beziehen und Ibre Rapf. Maj. derfelben Erhaltung zu Bergen zu nehmen/ anliegen tonnten ? Burve beantwortet : Daß folche maren

23

Der zu Augsburg 1555, errichtete Religions-Friede.

28 Esbald ward hier eingeworffen / daß man den Schlefiern feines weges den Religions-Frieden zueignen fonte / indem befandt/ daß derfelbe feinen mediat-Stånden und Unterthanen jemahls appliciret worden / und Ferdinandus I. felbft die Declaration gethan/ daß zu den Worten : Reinen Stand : muften zugefüget werden die Borte: Des Reichs / damit nicht erft dorffte difputiret

werden/ ob auch andere Mediat-Stande darunter mit begriffen maren.

Burde beantwortet: Weil bier allein die Rede mare von der Schlesischen Relig. Frenheit/die fie aus dem Religions-Friede batten/fo wolte man auch der andern wegen fich Desfalls weiter nicht einlaffen/ als fo viel zur Behauptung diefes Zwecks gereichet / nehm= lich daß gleichwohl Ferdinandus der Stiffter Diefes Friedens im Gingang deffelben ausdrückt. faget/wie er zum Zweck habe denen Standen und Unterthanen eine beständige und gewiffe Sicherheit zuverschaffen; Und weiter: Die Gemuither der Stande und Unterthanen in Ruhe und Bertrauen gegen einander wiederum berguftellen.

Ja felbft den 20. Sept. 1555. gegen Die Cathol. Reichs-Stande declariren laffen, Daß/ fo die Unterthanen des Religions-Friedens nicht mit genieffen folten / es nur ein balber und hinckender Friede fey/ welcher das Feuer unter der Afche liegen laffen murde. Und das ift auch die Urfach / daß diefer bochfliobl. Burft noch vor der Publication des Religion-Rriedens auf Remonstration der Evangel. Reichs. Stande den 22. Sept. 1555. offentl. declarirentaffen/ daß die Evangelifden Unterthanen der Cathol. Reichs-Stande ihrer Religion wegen / Die fie fcon von langer Beit ber befennet haben/ nicht folten aus Dem Lan-

De gejaget/ noch fonft auf einige Beife beunruhiget werben.

Go fonte aus vorangezogenen zur Bnuge gefchloffen werden/ wie die immediat-Unterthanen der Reichs-Stande / alfo auch die Schleffer / die eines immediat Reichs. Standes/ Des Roniges in Bohmen/ mediare Unterthanen find/bes offt angezogenen Religions-Friedens fabig maren/ob fie wol/dem Buchftaben nach/darinn nicht genennet find/ um fo vielmehr/als ihr eigener Souverain deffen der Stiffter ift/ weldher durch eine gans Ronigl. Gorge/insgemein allen und jeden der Reichs Stande Unterthanen die Stemif. fend und Religions Frenheit hat verfichern, obne Zweifel auch feine eigene Unterthanen deffen nicht berauben wollen fondern fie genieffen laffen desjenigen / was auf dem Reichs. Tage ju Speper 1562. erlaubet worden / daß ein jeder vor fich und feine Unterthanen alfo leben und regieren moge/wie er es gegen GOtt und J. Rayl. Maj. ju verantworten fich getrauet.

Es find aber/ diefe Babrheit mit mehrerm ju grunden / noch wichtigere / und fie/die

Schleffer/ naber angebende Beweißthumer verhanden:

1. Der Ausbruck ihrer eigenen Fürften.

a. Ferdinandi I, welcher auf dem allgemeinen Land, Zage ju Prag/ in Benfenn der Bobmifchen und aller incorporirten Lander Gefandten 1556. in der Proposition porbringen laffen / daß er alle dasjenige / was Er etliche Jahr nach einander/ ben mabrender Rriegs Emporung im Reich Deutscher Nation, fonderl. aber ben Befchlieffung eines beffandigen immermabrenden und emigen Friedens / Darunter dann Die Aufrichtung Des Riligions Friedens auch begriffen/ mit groffer Befchwer gethan / dem Reich Deutscher Nation, bevor aberihrer Maj. getreuen Unterthanen ju Rus und mehrerem Troft gebandelt batte.

Wer bier bedenckt den Deth/ die Lander/ berer Abgefandten der Bortrag gefchichet/ Den Bortrag/ der fiebet im Ranferl. hergen nichts anders/als den allergnadigften Billen/

uber dem Religions Frieden auch die Erb Eande gu erfreuen.

b. Maximiliani II. welcher/als Ihm von denen Schlestschen Standen Die Erb. buldigung geschehen follen / ihnen ausdrücklich versprochen / fie ben dem Religions. Frieden unverliebt zu erhalten.

c. Rudolphi II, welcher in feinem Majestat Briefe ihnen verheiffet/ fie/ gleich andern ben dem Religions-Frieden im Beil. Rom. Reich zu erhalten. d. Ferd. Ferdinandus II. an Chur Gachsen 1621. Ich versichere hiedurch Em. Libd. Ränserlich Leutsch und aufrichtig/daß alles dasjenige/ so von Mir Em. Libd. versprochen/ und dem Religions-Frieden einverleibet / darauf das andere übrige alles gerichtet/gemäß/ darunter verstanden/ und demselben wurcklich soll nachgekommen werden.

Un eben denselbigen: Wie wir es schon in unserm Hand-Briefflein declariret haben /alles auf den im Heil. Kom. Reich aufgerichteten Religions-Frieden/unter der vertrosteten Sinad der restitution der Privilegien verstanden und gestellet haben wollen ze.

Item in der Confirmation des Accords an Chur-Sachfen: Und wir uns gegen Ew. Libo erkläret/dießfalls in allem dem Religions Frieden im Reich gemäß zu verhalten. Ein frafftigerer Beweiß als derfelbe / fo aus dem Munde ihrer eigenen Souve-

rains gezogen ift / fan desfalls wohl nicht bengebracht werden.

2. Daß auch die Evangel, Reichs-Stände ihnen desfalls nicht zuwieder gewesen / vielmehr gegen Ihro Maj, erkennet und bekennet hätten/daß sie/ die Schlesier/zu solchem Reichs. Frieden mit gehöreten. Wenn sie in ihrem Intercessions. Schreiben 1646. Ihre Käps. Maj. angelegentlichst bitten/daß dieselbe sie/ (die Schlesier) ben dem Religionsexcercie lassen wolte/wie sie est durch den Majestät-Brieff/pacta und privilegia theuser erworben/ und vor diesem in Ubung gehabt/ auch ohne dem vermöge des Religions-Friedens desse führt.

3. Daß die Schlesier selbst sich daran fest gehalten/ und dabon nicht wollen stossen lassen/ was auch vom Wegentheil dawieder hat mogen eingewendet werden. In ihrer Intercession vor die Stadt Sagan beruffen sie sich auff die von Maximiliano II. vor der empfangenen Erbbuldigung ihnen geschehene Verheissung / daß er sie ben den Rechten des

Religions-Friedens erhalten und ichugen wolle.

Und als der Bischoff von Breglau denen Fürften zu Brieg/ Lignip und Wohlau! Das Recht Confiftoria ju balten/disputiren wolte/ defendiren fie fich Defhalben ben 3br. Raof. Daj. und fagen: Alls fichs begeben/ bag in bem Beil. Rom. Reich die Evangel. Religion offentlich befennet und hierauff der allgemeine Religions Friede getroffen und ere offner worden, als haben Diefelben (Unfere Fürftl. Borfahren:) weil ju folchem Befanntnup mit ihren Landen und Leuthen fie fich auch gezogen/ und die Evangel. Religion in ih. ren Landen eingeführet/ gehabt/ fich ermehnten allgemeinen Religions Friedens mit angenommen zc. Und weiter: Wenn denn Allergnadigfter Rapfer/Ronig und herr/aus diefem unfern auffrecht-und mabren Berichterscheinet/daß unfere Confiftoria nicht eift neulich angefangen, fondern Unfer Fürfil. Borfahren fich derfelben vor mehr als 100. Jahren/ zugleich ben Erfanntnuß u. Befantnifder Evangel. Religion/als eines demfelben unabloß. lich anhangenden Rechten Jure territorialis superioritatis particularis (aus fonderbarer Landsherrichafftl. Boheit Gewalt) und Krafft des im Beil. Nom. Reichauffgerichteten Religions. Friedens in ihren Furstenthumen und Landen befugter maffen/ angenom. men/ auch der wegen vorgegangener Bobmifchen Unruhe verhandelte Chur Gadf. Accord, die Confirmation des freven Exercitii Religionis August. Confessionis (Religions-Ubung Augsburgischer Confession) und Majestat = Briefs flatlich besaget zc. Worauff der Rapferl. Soff und der Bifchoff gefchwiegen.

Aus welchen allen unverwerflichen Zeugnüssen flarlich wird erwiesen seyn / daß der erste Grund deß Schlesischen Religions-Exercicii, mit seinen annexis seye der im Reich

Anno 1555. errichtete Religions. Friede.

Der zwente Grund gebet fie noch naber an / und ift

## II.

## Der von Rudolpho II. 1609. ertheilte Majestat Brieff.

Sicher ihnen das Relig. exercitium A. C. cum suis annexis (und was demselben anhangig) noch fester und insonderheit versichert/ woraus nur fürslich anzusübren:

1. Daß Ihro Maj. allen und jeden Schlestern/ bohen und niedern/ herrschafften und Unterthanen/ wo/ und unter welcher Religion Obrigfeit/ Beiftl. oder weltlicher/diese auch

藝 (8) 藝

tes relig. Exercitium, wie es immer seyn kan/ ex interdicto, uti possidetis, ita possideatis, (nex: dieses ist ein Rechts-Terminus, so im Teutschen nicht deutlich genung zu geben/will aber so viel sagen/daß ein jeder sein Guth in dem Stande wie er es in Besit genommen/notwendig auch also besitzen oder behalten musse) einstäumen/ confirmiren und bestättigen.

2. Berfpricht fie gleich andern ben dem Religions- Frieden im Reich zu erhalten/wel-

chen Er en derail zuerfiaren icheinet/ mas Er fonft en general begreiffet.

3. Daß sie alle prærensiones/ soein Theil gegen das andere zu Cloffern/ Rirchen/ Schulen/ Rehnten 2c. ex gvo cunque capite dieselbe auch berflieffen fonten/auffbeben.

4. Daß sie/ die Prodestirende/in dem allen schon im possession gewesen/zu Ferd. Lund Maximil. II. Zeiten/ und Ihre Rans. Waj. ben Untvetung ihrer Regierung es also gefunden hatten.

5. Das durch ihre ftandhaffte Treue in allerlen Gelegenheit fie um Ihro Maj. es

verdienet batten.

6. Daß Ihro Maj. ben Königl. Worten vor sich und Ihre Nachfolger / verspreschen/ Sie/die Schlesier/ bis zu ganglicher Bereinigung der Religionen / ben dieser Religions-Assecuration zwerhalten/ kein Befehl wieder denselben gegeben/ und der gegeben/ nicht gelten/ und wer dawieder handelte, er sep geistl, oder weltl. / als ein Frieden-Stohrer gestrafft werden solte.

Sier geschabe abermabl der Ginwurff daß die Schlesier auf vorgedachten Majestate Brieff sich nicht mehr beruffen konten weil er durch den Bohm. Rrieg in welchen siefich mit einwickeln laffen/ verwircket/mithin ste aller daraus gehabten Bortheile verlustig worden.

Ronnte aber gar leicht beantwortet werden/ daß zwar wahr/daß der Majestat Brieff durch den Bohml. Rrieg geschwächt worden/ und möchten die Schlester ihres darinn ausgedruckten Religions-Exercitii vielleicht auch seyn verlustigsworden / wenn er nicht wäre durch den so genannten

Ehur-Sachsischen Accord, als ihr drittes fundament ihrer Religions-Frenheit/ retabliret/und sie/ die Evangelischen Schlesier mit Ihrer Känserl. Maj. volkig ausgesöhnet / auch alle
insgesammt/und ein jeder insonderheit/keiner ausgeschlossen/ in ihre vor der Bohmischen Unruhe gehabte/ und im Majestat-Brieff ausgedruckte Religions-Frenheit und Ilbung/ jure quasi
postliminii waren restituiret worden.

Diefes zu erlautern ware hier nicht nothig gedachten Accord von Wort zu Wies

Derholen/wurde genung feyn daraus befandt zu machen :

1. Daß Ihro Ranfert. Maj. in Dero Commission an Ihro Chur-Fürstl. Durcht. benen Schlesiern selbsten das Zeugnuß geben/daß nicht alle, in forma universitatis, (als eine gange Gemeine oder das gange Schlesien) wieder Ihre Maj. sich verfündiget isondern nur etliche ohne Bollmacht von andern die Bundnuß zu Prag wieder Sie gemacht hatten.

2. Daß Ihro Kanferl. Mai die Berbrecher alle und iede/hohe/ und niedere/mas Condition und Standes sie auch sehn mogen/zu Gnaden auf-und annehmen/alles Berbrechen erlaffen/ und so wohl die Privilegien / als das vollige Religions/Exercitium allerdings/wie sie es im Mas

jeftat Brieff gehabt / ihnen auffe neue beftattigen.

3. Daß davor Ihrer Maj. fie 300000. fl. bezahlt hatten.

4. Daß Ihro Churfürstl. Durchl. ju Sachsen diesen Accord garantiren/und sie die Schlesier/in Schuß nehem/im Fall sie der Religion wegen solten angesochten / und in ihrem Gewissenbedränget werden/auch deshalber an nothigen Intercessionen ben Ihro Keys. Maj. es nicht ers mangeln zulassen. Diesen Accord hätten Ihro Käns. Maj. Ferdinandus II. in allen seinen Puncten und Clausulen approbiret und confirmiret durch eigenes Schreiben d. d. 18. Mart. 1627. und eigene Absendung Dero Berrn Bruders, Erg. Berhogs Caroli Durcht. Bischessen zu Brehlau an Ihr Churfürstl. Durcht zu Sachsen/mehr an die Fürsten und Stände selbst in Sehlesien 1621. als der Berkog in Jägerndorff sie zu Ergreiffung der Buffen abermahl aufs treiben wolte.

ABelter 1626, an den Herhog von Lignis Ober Hauptmann des Landes Schlesien. Und abermal an Chur-Sachsen/ Johann Beorgen, allivo Ihro Maj. ausdrücklich sagen duß nachs dem sie den Accord confirmiret hätten, selbigen auch underlest halten wolten. Stohet also der Majestät-Brieff bis hieher noch ohnverlest/nach dem Er eine so stattliche Stuse durch den Accord bekommen/und Chursuftl. Durchl.ihn garantiret haben.

章 ):(9):(春

Man warffaber auch hier entgegen / daß die Schlesier selbsten als sie sich wieder Ihro Räuserl. Maj. mit Chur-Sachsen/welche mit Dero/von Schweden und Brandensburgern combinirten Armée ins Land gerücket war/sich verbunden hatten/Ihro Räuserl. Maj. von Dero im Accord gethanen Promessen losgemachet/sich selbsten aber aus dem Stand geseth hätten/auf den Majestät-Brieff und Accord serner zu provociren/und ihr Religions-Exercicium nach denenseben serner zubegehren. Nachdem wäre der Prager-Recess mit Chur-Sachsen aufgerichtet/nach welchem diese affaire zu reguliren/daraus auf

ber nicht viel zuholen ware.

Würde beantwortet: Wäre wahr/daß von dem Majestät-Brieff und Accord auf den Prager Recess die Religions-Frenheit in Schlesien einen großen Fall thäte/jedennoch nicht überall. Die Fürstenthümer Brieg/Liegnib/Wohlau/Delb/und die Stadt Breß-lau/wären in ihre vor dem Krieg gehabte Rechts-Frenheiten und Religions-Ubung restituiret worden/ so wohl die Fürsten/als durchgehends alle Einwohner/hohe und niedrig/jung und alt/sie und ihre Posterität/wes Standes und Condition sie immer senn mögen/auf den Fuß/als im Majestät Briese es verfasset ist: werden also diese Fürstenthümer mit ihren Einwohnern auch nach dem Prager Recess sich auf den Majestät-Briess und Eburs-Sächß. Accord berussen können/indem selbige durch den gedachten Prager-Recess, so viel er die erwehnte Fürstenthümet angehet/nicht ausgehoben/sondern beständig worden.

Die andere Parthey/so allezeit das Gegentheil zubehaupten bemühet war / antwortete: So sind dennoch der Majestät-Brieff und Accord, in Ansehung der andern Fürsstenthümer aufgehoben/ indem selbiger Sinwohnern nichts als das slebile beneficium emigrandi gelassen worden/ im fall Thro Ränserl. Maj. eine Reformation daselbst vornehmen/ und sie dazu sich nicht bewennen wolten. Solch übel hätten sie sich selbsten auf den Half gezogen/indem sie sich wieder ihr Epd und Pflicht/und dem Shur Sächs. Accord zuwieder/ mittelst welchen sie in beständiger Treue und Devotion gegen das Hauß Desterreich bleiben/und sich keiner srembden adhærenz noch Bündnüß theilhasstig machen sollen/ in weit aussehnde Bündnüß und Alliance wieder Ibro Ränserl. Maj. eingelassen/ ja

gar in fremde vermeintliche Protection gegeben hatten. Man antwortete: Ja das wären die Urfachen/um welcher willen 2. Ruthen gebun-

den worden/um fie zu ftaupen.

I. Die Berbrecher denen Gefeten nach zustraffen/jedennoch daß fie vorhero genungsam

geboret/ und des beschuldigten lafters überwiesen worden,

2. Daß sie nach gefalle der Reformation unterworffen/u. imFall sie sich nicht dazu bequehmen wolten/ihreGuter zu verfauffen/u. zumkand hinaus zu ziehen ihne die Nothwendigkeit auferleget wird. Es wäre gleichwol hieben zu mercken/daß Jhro Ränserl. Maj. selhsten im Eingang des gedachten Prager-Recesses denen Schlesiern das herrl. Zeugnuß geben/daß nicht alle Fürstenthümer/in forma universtatis (als eine gant gemeine/ oder das gante Schlesien) wieder sie gefündiget hätten/sondern nur etliche/ ohngenannt/ welche es wären. Daß oben zweisel die Fürsten zu Brieg/Liegniß/Wohlau/Delß/u. die Stadt Breßlau an ih rer Ränserl. Maj. sich musten versündiget haben/wäre daraus zu sehen/daß sie haben mussen das begangene Unrecht erfennen/bereuen/u. unterthänigst um Pardon bitten: Das hätten sie gethan/ und wären völlig in ihre vorige Rechte und Frenheiten restituiret worden. Die andern Fürstenthümer wären auch der Straffe & arbitrariæ reformationi reserviret/ (und will kührlichen reformation oder Religions-Veränderung) und also keines von der Schuld der Straffe ausgenommen/als der einzige Herzen Standes Herrschafften keiner als der einzige Herzen von Bernstadt. Wäre also aus XVII. Fürstenthümern/ und IV. freuen Standes Herrschafften keiner als der einzige Herzen von Bernstadt von der Schuld bestehet.

Man hielte sich aber desfalls an die Ränferl. Worte / daß nicht alle Jürsten und Stände und Sinwohner des Landes Schlesien in forma universitatis (als eine gants gemeine/oder das gants Schlesien) wieder Jhro Ränferl. Maj. sich vergriffen hätten/auch dahero nicht alle Dero gnädigsten Perdons bedörfften/sondern nur etliche derselben/und wäre hieraus sich zu verwundern/wie sie denn fast alle hätten können gestrafft/und ihrer

por dem Rrieg gehabten Religions-Frenheit entfeset werden.

Es ware allhier zu beforgen/daß der unschuldige mit dem schuldigen habe lenden must

sen/in Sachen/die nicht das zeitliche Leben und deren Güter angehen/sondern die Gewissen und das Henl der Seelen; Daß hier nicht beobachtet worden/was im Tert siehet/ daß der jenige/welchen Ihro Ränserl. Maj. würden straffen wollen/vorher gnungsam solle gehöret/und des Lasters überwiesen werden; Daß man daselbst mehr nach Passion der Geistligseit/als der Justiz versahren/worwieder die unschuldige tanquam nec confessi, nec convicti excipiren/und die Nothdurst zu Verthendigung ihrer Unschuld sich vorbehalten können.

Hier fragte der Gegenstand/was zu ihrer Entschuldigung konnte vorgebracht werden? Wurde beantwortet:

1. Daß sie beständig verneinen/daß mit Chur-Sachsen und den Schweden wieder Ihre Ränserl. Majest. sie sich verbunden gehabt. Denn ob sie wohl der combinirten Armée Contribuiret/auch Proviant und andere Nothwendigkeit verschaffet / ja einige Städte Garnison eingenommen hätten/so wäre es doch mit ihrem Unwillen und aus Zwang gesschehen/indem sie einer so großen Armée nicht wiederstehen mögen/welcher die Ränserliche selbsten weichen müssen/dahero solches ihnen eben so wenig als dem Dohm-Capitulzu Wreßlau/welches über dem allem mit dem Feinde transigiret/könnte übel ausgeleget werzen.

2. Weil Ihro Ränserl. Maj. in gedachtem Prager Recess ihnen selbst das Zeugnüß geben/daß nicht alle Fürsten/Stände und Einwohner in forma universitatis sich versündiget hätten/dahero auch nicht alle des Pardons bedörfften/sondern nur etliche/womit ohne Zweisel sie andeuten wollen/daß auch nicht gange particulier Fürstenthümer in forma universitatis, (als eine gange Gemeine/oder das gange Schlessen/) sondern nur ein und anderer Stand und Privatus, in diesem oder jenem Fürstenthum gemischandelt hätte/ über welche Ihrer Ränserl. Majestät allerdings die gerechteste Abnadung verbliebe/ hätte aber dieselbe um etlicher particuliers willen nicht über das ganze Land erstrecket werden können/ welches zu hart scheinen wil. Wäre weiter zu urstheilen/ wenn diesenige/ so des Pardons bedurst/ wie denn die Fürsten zu Brieg/Liegnis/Wohlau/ und die Stadt Vreßlau haben abbitten müssen/ in ihre vorige Privilezia und Religions-Frenheit wiederum gesetzt worden/der Billigkeit gewesen wäre/diesenige/o an Ihrer Majestät sich nicht versündiget/noch dessen überwiesen worden/ber ibren vordem Krieg gehabten privilegien und Religions-Frenheit zu lassen und zu erhalten.

3. Und so sie wol der Religion wegen von den Soldaten und der Römischen Geistligkeit fast zur Verzweiselung gebracht worden/welche/ damit sie Sie von ihrem Bekänntnuß absällig machen möchten/mit äuserster Grausamkeit mit ihnen versahren hätten/wie die Stände selbst in einer weitläufftigen Aussührung ihrer Unschuld an die Evangelische Reichs-Stände/und Ihro Königl. Maj. von Pohlen Vladislaus II. in ihrer Vorschriftt por die Schlesser ben Ihrer Känserl. Maj. nachdrücklich ansühren.

4. Daß dennoch in solchen ihren Nothen sie keine fremde Hilffe noch Rettung gesucht/folglich keine fremde Armée ins Land beruffen/noch sich mit einiger wieder Ihro Ränserl. Maj. verbunden.

5. Es ware zwar wahr / daß sie aus obgedacht höchst-dringender Noth der Chursürstl. Durchl, zu Sachsen Schuß/den dieselbe ihnen aus eigenen Willen angebothen/ nach viesten sollicitiren und vorstellen endlich angenommen/ um wieder die so genannte Seeligs macher/ Clerum & Militem, Schuß zu haben/ zu deren Armée sich Schwedische und Vrandenburgische Trouppen geschlagen hätten/ wie Fürsten und Stände in Schlessen dem damahligen Chur-Sächs. General Arnheim solches alles flagend und verweißlich porstellen.

6. Es ware aber auch dieses salva & illibata devotione erga Cæsarem, und damit eben dasjenige geschehen/was in vor angeführten Chur-Sächs. Accord. ausdrückl. bedungen/versprochen/und von Ihrer Känserl. Maj. selbst erlaubet und vollkömmlich consirmizet worden; Wie Ihro Känserl. Maj. selbsten in Dero Schreiben 1621, an Chur-Sachsen erwehnen/ daß mit Deroselben sie einige Puncken des Accords/durch Dero Herrn Bruder/Erb-Herbog Carln erläutern lassen wolten/weil Ihro Durchl. Sie/ die Schlesier/dessalls in Dero Protection genommen hätten,

7. Daß

**微):(II):(漆** 

7. Daß über alles man ihre Berantwortung nicht mag angehöret haben/ fondern nur jede Gelegenheit ergreiffen wollen/ fie um ihr Glaubens-Bekentnuß zu bringen.

In Unfebung diefer Ubrfachen man wohl nicht mit Wabrbeit wurde fagen konnen/ daß die Schlefische Fürstenthumer sich selbsten durch ihre Schuld ihres theuer erworbenen Majestat-Brieffs un Chur-Sächsischen Accords hätten verlustig gemacht/vielmehr ihnen zustatten komen musse/was sie in ihrer por angeführten Deduction ihrer Unschuld wehnus thight antibren/daß fie wieder Ehre Pflicht/ Treue u. Redligkeit wissendlich nichts begangen. Daß fie gefährlicher Rathschläge und adherence fich nicht theilhafftig gemacht/sondern vielmehr sid) in terminis mere passivis (in terminis &c.) verhalten / und mit groß fer Geduld von Freund und Feind/Raub/ Brand/und allerlen Ungemach erlitten hatten. Rame noch darzu/daß ihnen à tercio, ohne ihr Wissen und Einwilligung nicht habe konnen præjudiciret/folglich durch den Prager-Frieden ihr herrliches Religions-Exercitium genommen werden: Denn es seve gar zu hartseinen seines mit sehr groffer Mühe und Roften/ von fehr langer Zeit her erworbenen und befessenen Schapes/gleich denn die Religis ons-Frenheit ist/ohne Achthabung auf die stateliche Gründe/so sich entgegen legen/ex quocunque prætextu (unter allerhand Borwand ) zu berauben. In welchem egard denn auch die Evangelische Churfürsten und Stande des Reichs ohngeacht dieses Friedens in ihren Intercessions-Schreiben de An. 1646, mit allem Recht hatten begehren konnen: Day Thro Ranferl, Maj. die Schlester ben dem Religions-Exercitio der Augspurgl. Confession laffen wolte / gleich wie fie es durch den Majestat-Brieff/pacta u. Privilegia theuer erworben/und vor langer Zeit genbet haben. Gleiches 1654. Da bochft und bochgedachte Stande ausdrücklich fagen/daß der Churfürst von Sachsen denen Schlesiern durch seine Berheiffung/ fo Er ihnen über ein freves Religions=Exercicium gegeben/ und Thro Ran= ferl. Majestät pollfommentlich bestätiget und confirmiret batten annoch verbunden und verhafftet fev. Daß felbst Ihro Churfürstl. Durchl. von Sachsen/welche mehr gedachten Drager Frieden gemacht/ auch nach bin der beständigen Mennung gewesen/ daß sie durch felbigen ihres denen Schleffern im Accord gethanen Berfprechens/und der darinn aufgenommenen Garantie keines weges quit und ledig worden/wenn fle in Threr Intercession de An. 1654. den 23. Februar. in sehr nachdencklichen Terminis bekennen : p. p. und solches um so viel mehr/als meine Verheisfung/ welche aus vollkommener Macht Ew. Majest. Herrn Vaters/ Glormirdigsten Gedachtnuß/ich den Schlesiern gegeben/woselbst meine Churfurfil, Parole und Reputation noch engagiret und exponiret sind / mich dazu verbindet.

Wenn demnach die Schlester in ihrer Devotion gegen Thro Kanserl, Maj. bestänbig verbarret/ wenn fie durch Unnehmung des Chur-Sachf. Schubes/welchen Ibro Churfürfil. Durchl, ihnen in ihren groften Nothen und Geelen-Ungft/fo fie von der Romifchen Geiftlichkeit/ und den Soldaten erlitten / aus eigenem Willen angeboten/nichts mehreres gethan/als was in mehr erwehnt Chur-Sachs./und von Ranserl.Maj. bestätigten Accord erlaubet und stipuliret worden/so ware nicht zu erseben/ daß sie durch den Prager Frieden haben konnen ihres Religions-Exercicii entfeset werden. Weiter: Wenn die Churfürffen und Stande des Reichs auch nach der Zeit der Prager- und Minfterischen Friedens-Schlüsse in ihren ben Ranserl. Maj. um ein frenes Religions = Exercitium in Schlessen eingelegten Intercessionen den Majestat-Brieff und Chur-Sachs. Accord zum Grunde nehmen/fo lieffe fich mit allem recht Tchluffen/daß eben fo wohl die Ober-Schleffiche Fürstenthumer/und diejenige Nieder-Schlefische/von welchen man vorgiebt/daß fie durch den Prager Reces ihres gehabten Religions-Exercicii entfeset worden/das vollige frene Religions-Exercitium, wie es ihnen durch den offt erwehnten Majestat - Brieff und Chur-Sachs. Accord versichert ist/ begehren können/ als die Fürstenthümer Brieg/ Liegnis/ Wohlau/ Delf/und die Stadt Breflau/welche durch den angeführten Prager Recef in ihre vor dem Rrieg gehabte privilegia und Rechte/fonderlich die vorbin gehabte vollige Religions-Trepheit und Ubung wieder bergestellet worden.

Der Gegentheil beantwortete dieses: Wenn gleich nachgegeben würde / daß die Schlesier nach dem getroffenen Accord mit Chur-Sachsen/sich nicht eben also hart an Ib-E 2 (發):(12):( 禁

rer Ranserl. Maj. versündiget/daß sie dadurch ihres wohlerworbenen Majestät-Briefes wären verlustig worden / noch auch der Particulier Prager-Friede von solcher Authorität wäre/sie dessen zu entsesen / so würden sie dennoch anjeso/und serner darauf sich nicht berufsen können/weil hernacher der allgemeine Münster- und Osnabrügische Friede gemacht worden/welcher/ als der leste/einen jeden zu seinem Rechten verwiese/und auch die Schlesser dasselbst ihre abhelssliche masse bekämen / aber auch gar wenig zu ihrem Schus daraus anzusühren hätten.

Wurde beantwortet:

Der Munster-Ofnabrügische Friedens-Schluß sen der

Grund der Schlefischen Religions-Frenheit/und deren Ubung/und theile selbiges in zwen Gradus:

1. Bor die Fürstenthumer Brieg/Liegnis/Bohlau/Delf und die Stadt Breglau.

2, Bor die übrige Dber- und Rieder-Schlefische Fürftenthumer/

Und zeige deutlich/wie ein jedes ben seinem Exercitio religionis gegenwartig gelas

fen werden folle.

Bor die Jürstenthümer Brieg/ Liegnis/Wohlau/ Delh/und die Stadt Breklauist der §. 38. Art. V. Silesiæ eriam Principes Augustanæ Confessioniaddicti, Puces, scil. in Brig, Ligniz, Münsterberg, & Oels, itemqve Civitas Vratislaviensis, in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanæ Confessionis exercitio, ex Gratia Cæsarea & Regia ipsis concesso, manutenebuntur. (Die der Augsburgischen Confession verwanthe Fürsten in Schlessen/die Herwoge nehml. 3u Briegs/ Liegnis/ Münsterberg und Delh/wie auch die Stadt Bresiau/sollen aus Ränser- und Königl. ihnen verliehenen Gnade/ ben dem frenen Gebrauch ihrer von dem Kriege erhaltenen Rechten und Frenheiten/ wie auch der Augsburgs. Confession gehandhabet und geschäßet werden.)

Woraus zu sehen/daß die Fürsten zu Brieg/Liegnis/ (Wohlau ist unter Lignis begriffen) Münsterberg/Oelf und die Stadt Breslau ben dem freven Gebrauch ihrer Gerechtigkeiten/ Frenheiten und der Augspurgischen Confesion-Religions-Exercitio, so sie

por dem Krieg gehabt/follen geschütt und gehandhabet werden.

Der Gegentheil warst hie ein: Daß dieser S. die Fürsten und die Stadt Breslan angehe/nicht aber die Fürstenthümer/ das ist/ die Basallen/Stadte und Unterthanen/welche sich keinesweges zueignen konnten/was denen Fürsten in Person verliehen.

Wurde beantwortet : Daß nicht könne erwiesen werden/ daß dieser S. der Für-

ften Personen allein angehe/ob fie gleich allein genennet waren/ denn

1. Haben die Stände dieser Fürstenthümer 1676, weitläufftig erwiesen/ daß diese Känsserl. Concession kein personal privilegium sen / sondern den Fürstenthümern gegeben/ nur daß die Fürsten genennet worden/ weil sie den Stand des Landes repræsentiret batten.

2. Weil die Intention der Evangel. Paciscenten zu Osnabrug/welche auf den Prager-Frieden dessalls ihr Auge geschlagen gehabt/ohnmöglich gewesen/denen Schlestern weniger zu geben/als zu Prag geschehen/als woselbst die Landschafften und Unterthanen/sie und ihre Posterität ausdrücklich genennet wären/daß sie ben ihren/vor dem Krieges Unruhen gehabten privilegiis sollen geschübet/auch ben dem Exercitio der ungeänderten

Hugfpurgif. Confesion allerdings gelaffen werden. Dabero auch

3. Als An. 1653, von der Römischen Eleviser überall ausgesprenget worden/daß dieser S. allein der Fürsten Personen/ und Hossstädte / oder meistens Dero Residentien ausgiengen/hätten Ihro Chursürstl. Durchl, von Sachsen an Ihro Ravserl. Maj. deshalben interveniendo unter andern solgendes geschrieben: p.p. welche versängliche Auslegung/weil sie dem Innhalt des Frieden-Schlußes zuwieder/also muß ich zweiseln/ob Ew. Ravsserl. Majest, hiervon Wissenschafft tragen/ noch vielmehr/ ob sie daran/ wenn ihr dieselbe vorkommen solte/einigen Gesallen daran haben würden. Dahero Ew. Räuserl. Maj. aus unterthänigster Wohlmennung solche weit aussehende Augssprengungen und Discourse zu erössnen/ ich vor rathsam erachtet / dieselbe gehorsamst ersuchende / Sie

微):(13):(禁

wolle gnadigst geruhen/zu Bestärckung angezogenen Paragraphi: Silesiæ etiam Principes &c. warhastigen Mennung und Berstands/ und dergleichen schädliche und vergebliche Resden zu unterbrechen/ dero Känserl. Erklärung also zuertheisen/ damit mehr berührte Herhos ge zu Brieg/Lignis/Münsterberg/ Dels/ nicht allein vor dero Person und Residentien/ sons dern auch vor dero sämtliche Lande/ Unterthanen und Leuthe in Schlesien/weil solches so wohl die Antecedentia als Consequentia mehr bedeuteten Frieden = Schlusses unwidersprechlich mit sich bringen/ des ihnen aus sonderbarer Ransers und Königl. Begnadigung vergönneten exerciti religionis Augustanæ Confessionis völlig versichert senn/ und darben gehandelt

werden mochten. den 18 Febr. 1653.

Fast gleiches hatten die gesammte Evangelische Reichs. Stande in ihrer Intercession de anno 1653, den 14. Decembr. erwehnet/ daß dem S. Silesiæ eriam Principes &c. eine unverhosst ungleiche Ausdeutung und Verstand wider den hellen Buchstaben / und der Paciscenten Intention zugeleget werden wolle zc. Und so in vielen andern Intercessionen: sonderlich nochmahlen Chur. Sachsen 1654. den 23 Februarii vor die Fürsten und Stadt Breslau/p. p. welchem um so viel weniger benzufallen/ als vielmehr zu vermuthen / daß die Eron Schweden / nebst andern protestirenden Chursürsten und Ständen zu Oßnabrüg desnen Schlußzu erwarten gehabt/ zu erhalten/ keinesweges aber durch vorerwehnt verssängliche Wort. Deutung und Interpretation, ohne Mandat der Schlesischen Stände / ihe nen dassenige/ was zuvor durch obangezogene Käns. Resolution und Pragerischen Friedens. Schluß so theuer und seis versprochen/ vollends gar hinweg zu nehmen/ oder in Sesaht zu serben/ intentioniret und gesinnet gewesen.

4. Dieser deutlichen Mennung waren endlich Ihro Rans. Maj. Ferdinandus III. selbsten bengetreten/durch dieiso genannte Declaratoriam, so sie Anno 1654 an Chur. Sache sen deshalber ertheilet/p. p. angesehen/daß wir nicht der Mennung sind/ das Religions Exercitium der Augspurg. Confession auff der Fürsten Hosse Städte einzuschliessen/ noch auch zu thun gedencken/ sondern vielmehr sie ben den Känserl. Concessionen/ die wir ihnen geges ben haben/ nach Disposition der Friedens Schlüsse zu schlüssen zo. Endlich versichern mir Ew. Lbd. daß wir keinesweges geschehen lassen wollen/daß dem zu Prag getrossenen Friedens

und dem Reben-Recessettwas zuwider von jemanden gehandelt werde.

5. Dahin giengen auch alle andere Sincerationes Leopoldi, fo ben gurften fo mobile als denen Standen des fregen Religions Exercitii halber gefchehen maren/ als Anno 1658. Den 27. Sept. an der Fürsten ju Brieg/ Liegnis/ Bohlau Abgefandten / Die Berren von Canig und Ctepsko, p. p. Ob wohl Thre Ranfert Maj. durch die legte 2Bahl. Capitulation d. d. Franckfurth den isten Junii das Instrumentum pacis per omnia confirmiret / (burche gehends bestätiget) und feine mehrere Berficherung, als fie bereits Darinn haben i gegeben werden konne, auch Confirmatio Privilegiorum nach altem Berkommen und Stylo, fonder Abnahm und Bufah zu richten. Jebennoch haben Ihro Ranf. Daj. fich über Diefes allergnadigft erflaret, mobibedeutete Fürften ju Brieg, Liegnit, 2Bohlau, wie auch ihre Unterthanen/ vermoge angezogenen 38. S. Silesiæ etiam Principes &c. Inftr. pacis (bie Fürften auch in Schleften) ben den Rechten und Privilegien / die fie vor dem Rriege gehabt / und genoffen, absonderlich ben dem fregen Exercitio Religionis, auch ben dem, was 3hro Ranf. Maj dem auch hocherwehnten Seren Churfürften zu Gachfen/ ber Religions - Frenheit hat ber hat versichern laffen/ aus Ranfer - und Ronigt. Gnaben handzuhaben und zu- schügen. Wormit alfo ftattlich erwiesen, und felbft durch die Ranf. Declararationes zugeftanden were Den/ daß der S. 38. Art. V. Inftr. pacis mit dem Bragerifchen Reben . Receff hierin überein Fomme, nehmlicht daß nicht nur die Fürften / fondern auch die Lander und Unterthanen dar. inn begriffen maren.

Der Gegentheil machte hie den Einwurff: daß obwohl die Stände und Unterthanen durch diesen Paragraphum, wie ausgeführet worden zu ihrer vorigen Religions Frenheit restirniret worden so wäre es doch nur in Ansehung ihrer Fürsten geschehen welche sie bep ihrem Leben daben beschüßet und erhalten hätten: Nach deren ganglichen Abgang aber i da diese Fürstenthümer Ihr. Käns. Maj. angestammet wären auch die i denen Fürsten desfalls ertheilte Jura und Concessiones auff Ihre Känsert. Maj. zurück gefallen i welche nunmehro nach dero Gefallen darüber zu disponiren hätte.

盘 ):(14):( 楚

Burde beantwortet/ wenn das probirt und jugeffanden worden, daß vor angeführe ter \$ 38 Silesiæctiam Principes &c. nicht die Fürsten allein/ fondern auch die Vafallen/ Stadte und Unterthanen angehet fo muß er anjeho nach der Fürften Zod ihnen eben fo fraffs tig und gultig fenn / als er ben deren Leben gewefen. Denn 1. mare aus dem S. 38. fæpius allegato (offt angezogenen 38. Punct) angumercfen, daß dafelbft gemeldet werde, daß fie follen ben dem fregen Bebrauch ihrer Privilegien und Religions. Exercitio, fo fie bor dem Rrieg gehabt, erhalten werden i wodurch ohngezweiffelt der Majeftat : Brieff verftanden, welcher eines der vornehmften Privilegien, aus welchem zu untersuchen, mas vor Personen burch ihn jum fregen Religions, Exercicio maren privilegiret worden/ und worinnen daffels be frege Religions-Exercitium bestanden, und murde Flarlich erhellen, daß es, wie gedacht, 2. fein personale Privilegium (auffeine gewisse Person gerichtet/ oder berfelben ertheiltes Privilegium) feyer fo nur den Furffent oder ein und anderer Perfon gegeben / und mit deren Leben auffgehoret, fondern ein warhafftig reale, fo allen und jeden Einwohnern der Burftenthumer, und einem ieden infonderheit, ihnen und ihrer Pofteritati (Dachfommen) welche/ und fo lange fie der Hugfy. Confession anhangig find / verliehen. Denn fo fehet es ausdrücklich : p. p. Bewilligen Wir und geben Dacht / daß die gehorfamften Fürften und Stande/und alfo alle und jede Ginwohner und Unterthanen des gangen Landes Schles fien, fie fenn unter geift. oder weltlichen Fürften, Berren und Commendatoren, auch in Unfern Fürftenthumern gefeffen/ auffm Lande/ Stadten/und in Dorffern/welche der Hugfpurg. Confession verwandt find/und fich ju derfelben bekennen/feinen ausgenomen/ ihre Dieligion/ laut iesterwehnter Confession, frey und ungehindert / überall an allen Orthen üben 20.

Und S. 3. gar nachdrucklich : p.p. Bermilligen Wir auch Diefes, Da jemand aus ben Fürsten und Standen/ auffer den Rirchen und Gottes Daufern/ welche fie jeso inne haben/ halten oder ihnen fonft juftandig fenn (ben welchen fie auch friedlich gefchust und gehandhabt werden follen) etwa in Stadten/ Stadtlein und Dorffern/ und anderemo/wolte oder wolten mehr Rirchen und Gottes Saufer oder Schulen/zu Unterweifung und Aufferziehung der Jugend aufrichten und bauen laffen, daß foldesigleich wie dem Fürften und herren- Stand/und Derofelben allerfeite Unterthanen/ als auch denen Erb-Burftenthumern / fo wol in Stadten/ als auff dem Lande/ ingemein/ und einem jeden infonderheit/anjego/ und hinfunfftig guthun/ frey und offen ftehen foll vor mannigl. ungehindert zc. Hus welchen angeführten Extracten Des Majeftat-Briefes gar überflußig erhellet/ daß die Bafallen / Stadte und Unterthanen Diefer Fürftenthumer/ Brieg/ Liegnis/ Wohlau/ (denn diefen jugefallen wird voriges anges führet) nicht in Unfehung ihrer Furften/ ihr frenes und ungehindertes Religions . Exercicium bekommen, fonder Fürften und Unterthanen gleich, ein jeder für fich und feine Pofterirat, for Daff wenn gleich alle Stadter Bafallen und Unterthanen gur andern Religion übergiengen? und nur eine einsige Stadt/ Dorff/ Bafall oder Unterthan ben feiner Religion der Hugfpurs gifchen Confession beständig verbliebe, felbigen, laut des Majestat. Briefes und Diefes Paragraphi, als worinn der Majeftat-Brieff vor die gedachte Fürftenthumer confirmiret ift / fein frenes Religions Exercitium gelaffen werden muffe, unter welcher Jurisdiction er, fie oder es auch gelegen. Denn wenn allein in Unfehung derer Fürften die Unterthanen ihrer Des ligions-Frenheit waren theilhafftig worden/ fo maren die Erb-Fürstenthumer/ fo fcon das mahlen feinen andern/ als Thre Ranf. Daj. ju ihren Immediaten und Ober Deren gehabte Davon ausgefchloffen worden. Dahero auch

3. denen Fürsten zu Brieg/ so Reformirter Religion gewesen/ die Hande gebunden waren/ wider der Stände und Einwohner Religions, Frenheit und Ubung etwas zu innoviren/ und zu andern. Denn weil der Majestät, Brieff allen insgesammt/ und einen jeden inssonderheit/ selbiges versichert ex interdicto uti possiteits ita possideatis, so hat auch ein jeder auss seinge beställs habende Possession, sich beruften können. Also haben die Fürsten wieder ihrer Unterthanen Willen und Mennung keine Reformation vornehmen können/ nirgends einige Kirche zu ihrem Gottesdienst reduciren/ noch auch ihren Cammers Güttern sive ex jure territoriali, sive patronatus, (weder aus Landsherrschafftlichem Recht/ noch als Oberherr der Kirchen) andere als der Gemeinde Religion zugethane Beistliche sesen/ auch nicht einmahl einen General-Superitendenten ins Evangelische Lutherische Consistoriumintroduciren können. Denn als die letzte Herkoge von Liegnis solches unters

数 ):(11):( 缝

unterfangen, hatte es ein groß Landes-Gravamen gegeben/welches endlich an3hr. Rauf. Daf. gedieben/ welche deffwegen an Sebaftian Roftochen Bischoff und Fürften von Breflau / und das Ronigl. Ober-Ampt rescribirett bochgedachten Bergog ju erinnern i daß alle Reuerun. gen unterbleiben/ und in Puncto religionis, ejusque ministerii alles im vorigen Stande/

unveranderlich gelaffen werden mochtet den 13. Jan. 1666.

4. Wie nun Ihro Rauf, Daj. die Stande und Unterthanen mehrgedachter Fürftenthus mer Brieg/ Liegnis/ Bohlau zc. mahrender Regierung ihrer Berhoge teinesmeges in einem Stuck, die Religions-Ubung betreffend, beunruhiget oder beleidiget hatten, alfo hatten fie auch nach der Fürften ganglichen Abganges welches 1675. in Georgio Wilhelmo gefchehens Da Thro Maj. obgedachte diefe Fürstenthumer angestammet/ihnen abermahl die allergnadige fte Berficherung gegeben/ fie nach wie vor in ihrem Religions-Exercitio nicht beunruhigen ju laffen. Es mare allhier merctenswurdig/daß/alsdie Stande/wie gedacht/ nach ihrer Fürften Eod um Confirmation ihrer bigher geubten Privilegien/ und des Exercitii Religionis angehalten / und fich infonderheit mit Unführung des Pragerifchen Reben-Receffes mie auch des Münster-und Ofnabrügischen Frieden-Schlusses, und deren darauff Anno 1654. erfolgten Rapfer: und Ronigl. Resolution folgender Worte gebraucht; Ihro Kanferl. Maj. geruhes ten über die ihnen allbereit unterm 14. Dec. verwichenen Jahres ertheilte allergnadigfte General-Bertroftung/ nehmlich fier herren Supplicanten (find die eigene Borte der Ranfert. Resolution) ben ihren mohl hergebrachten Frenheiten/ erlangten Concessionen und Begnas Digungen, führohin noch zu erhalten, auch in causa religionis eine mehrere special - Expresfion allergnadigft zutommen zu laffen/ und fie mit einer allermildeften fchrifftlichen Erklarung dabin begnadigen/ daß fie und ihre Posteritat ben jegigen wurdlichen und vor dem Rrieg gehabten Exercitio Augustana Confessionis, nebst Erhaltung bigherigen Rirchen- und Schulen- Berfaffungen/ mit allen zeither geubten Ceremonien / Ordnungen und Rirchen-Memptern allergnadigft gelaffen/ erhalten/ und machtiglich gefchutet werden mogen: Ihro Ranferl. Daj. folgende Resolution ertheilet hatten : Wie nun bochfterwehnt 3hro Ranferl. Daj Sies gehorfamfte der Augspurg. Confession zugethane Herren Stande obgedachter dero drener Erb. Fürstenthumer, Brieg, Liegnis und Wohlau, wider den Pragerifchen Des ben Receff, das Instrumentum pacis, und die darauff erfolgte Ranfer-und Ronigl. Resolutiones zu beschweren, oder durch jemand andern beschweren zu laffen, wie vorbin/alfo auch noch/ gnadigft nicht gemennet fenn zc. Woraus anzumercfen, i. was die Stande in ihrer Bitte ausgedruckti und im Praggerischen Reben-Receff, dem Inftrumento pacis, und der 2. daraufferfolgten Ranfer-und Ronigl. Refolution enthalten ju fenn / anführen. Daß 3. Shro Ranferl. Maj. fie ihre Bitte jugewähren nichts mehr / als obgedachte Friedens, Schluffet und die daraufferfolgte Ranfert. Declaration confirmiren : 4. durch die nach. druckliche Clauful, Wie vorhin/alfo auch noch / felbft allergnadigft zu erkennen geben/ Daf obgedachte jum fregen Religions. Exercitio gehörige und im Dajeftat Brieff verfafte Studer in mehr erwehnten Friedens-Bertragen enthalten/ und wie 5. Diefelbe ben Lebzeiten der Fürften die Bafallen und Ginwohner obgedachter Fürftenthumer nicht turbiret, noch fonft beleidiget hatte alfo auch noch nach der Fürsten Tod fie deffalls nicht zu beleydigen fich bero Unterthanen allergnadigft anheischig machen.

In Ansehung nun dieser Grunde/daß der S. 38, Silesiæ etiam Principes &c. fich auch über Die Bafallens Stadte und Unterthanen erftreckes bag ber Dajeftat-Brieff durch folden confirmiret worden, und diefer nicht nur die Fürften, fondern in fpecie die Bafallen und Unterthanen/ jeden infonderheit zu feinem eigenem Recht in feinem Religions-Exercitio bergeftalt beftatiget/ daß auch die Fürsten ben ihren Leb Beiten Dawider nichts innoviren Fonnen; Letlich auch Ihre Rauf. Daj, nach der Fürften Codt fich allergnadigft erflaren/ fie/ die Bafallen und Unterthanen wie vorhin/ alfo auch noch deffalls nicht zu beschweren/ noch durch jemand beschweren zu laffent mare der unbewegliche Schluß zu machen i bag die Einwohner und Leuthe der Fürftenthumer Brieg/ Liegnit/ Bohlau/ Augfpurg. Confession anch anjeho noch / ben ihrem volligen Religions: Exercitio, cum annexis (Glaubens : U. bung/ und was dem anhangig) ungeirret und unbetrübet gelaffen werden folten / ob

fie gleich Ihrer Rauf. Daj immediate unterworffen maren. Es ware aber gleichwohl aus bloffen Ranfert. Gnaden / daß fie gelitten wurden/ warff der Gegentheil bier abermahl ein/ und alle Concessiones maren aus lauter Bnaden ges

秦 ):(16):( 學

schehen/ die keinen festen Grund hatten. Dahero auch Ihrer Kanserl. Maj. nicht konne vorges schrieben werden/ ob und wie lange sie ihre Evangelische Unterthanen ben folder Religionss Ubung lassen wolte; denn was aus Gnaden/ sepe nicht de jure, und konne allezeit auffgehosben werden.

Wurde beantwortet: die denen Schlesiern deßfalls ertheilte Gnade muste mit allerunterthänigstem Respect veneriret werden. Ben genauer Beleuchtung aber des 38. §. wurde nicht können erzwungen werden/ daß es lauter Gnaden promissiones & permissiones (Berheiß-und Zulassungen) waren/ und die Religion der Augspurgischen Confession

aus pur lautern Gnaden geduldet werde. Denn hier ware ju merchen :

Augustanæ Consessionis exercitio, ex gratia Cæsarea Regiaque concesso &c. in præterito nicht in præsenti stunden/ (in dem frenen vor der Bohmischen Unruhe erhaltenen/ und aus Känser-und Königl. Gnaden ihnen vergönneten Gerechtigkeiten und Religions-Ubung zc. von vorigen und vergangenen/ nicht aber gegenwärtigen Zeiten gesets stunden) damit anzudeuten/ daß allhier nichts neues aus Gnaden gegeben/ sondern daß vor der Kriegs-Unruhe (etwa aus Gnaden) gehabte/ wäre bestätiget worden; welches denn ohne Zweissel von grössere Krasst und Gultigkeit senn muste/ als dassenisge/ so erst neulich concediret worden: wenn demnach stunde : ex gratia concedimus, so wurden obigs in der Objection eingeführte Exceptiones vielleicht allhier mehrern Einkehr sinden können.

2) Daß allhier per jura & privilegia ante bellum obtenta (durch die vor dem Rrieg erlangten Rechte und Frenheiten) hauptsächlich auff den Majestat Brieff geseshen wurde, welcher durch diesen S. 38. seine neue abermahlige Bestätigung empfienge. Bon

felbigem mare aber ju merchen:

a. daßer 50000, species Ducaten gefostet/ alfo onerose erhalten worden.

6. Daß Rugolph. II. Rayf. Maj. allergnädigste Intention damahlen gewesen / durch Auffhebung aller Prætensionen/ so ein Theil wider das andere zu Kirchen / Clostern/ Rhenten/Zehenden zc. haben mochte/ Friede / Ruhe und Einigkeit unter bezoerseits Religions-Verwandten zu stifften. Ware also abermahl nicht die blosse Gnade der

Grund des Majeftat, Brieffes, fondern falus publica & tranquillitas.

fen und Ständen in allen und jeden/ die gante Zeit der Kanser- und Königl. Regies rung vorgefallenen Angelegenheiten/ mit so standhaffter Treu / gant nütlich und wils ligst geleisten Dienste/ welche ihre Treuhertigkeit sie auch noch ferners zu continuiren sich gehorsamst anerboten/ mit dero guten Wissen und Willen/ auch gepflogenen reissen Rath den Articul der Religion betressend / dahin vermittelt / und beschlossen/ und zu desto beständig-währender Festhaltung / denen gehorsamen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ Fürsten und Ständen / und getreuen Unterthanen solches alles mit Ertheilung dieses Kanser- und Königl. Majestät-Briesse versichert und bestätiget. Hie wird der standhaften Treue und Meriten erwehnet/ welche Ihro Känserl. Maj. zu Ertheilung des Majestät-Brieses bewogen hätte. Wäre abermahl nicht blosse Gnas de/ welcher nicht gedacht wird.

A. Daß der Majestat. Brieff Anno 1621. durch den so genannten Chur Sachsischen Accord erneuert und bestätiget worden/ wovor die der Augspurg. Confession vers wandte Schlesser 300000. fl. bezahtet/ und die Stadt Bressau :635. durch den Pragerischen Neben-Recess, die versette Hauptmannschafft des Fürstenthums Bressau ohs ne Entgelt des darauff haffteten Pfand Schillings abtreten müssen/ wodurch also dies ser Majestät. Brieff zum drittenmahl Titulo oneroso erhalten und bestätiget worden/ und so leicht nicht aufgehoben könne werden / dessen zu mehrern Beweiß hier benzubrins gen wäre / was Ihre Chursürstl. Durchl. zu Sachsen in Dero Intercession ben Ihrer Kanserl. Maj. deshalber ansühren lassen d. d. 1654. den 24. Febr. p. p. Es wurde hies durch gänslich hinweg gethan und abgenommen/was Ew. Kanserl. Maj. Herr Bater/ Kanser Ferdinand. II. Glorwürdigsten Andenckens / mit gutem Bedacht/ und reisser Erwegung/ und begehrter Gegenleistung gewisser Puncten/vor besagter Fürsten und Stände bewilliget und versprochen: welches alles/ wie es sonderlich die Stadt Bress

費 ):(0):( 費

lau mit Abtretung der Lands " Hauptmannschafft Canhelen / und Zurücklassung bes Pfandt Schillings und andern Forderungen/ohne Entgeld geleistet / also auch billich von Ew. Kapserl. Maj. Dero Herrn Baters Treue Bersprechung bevoraus wegen frenen exercitii Aug. Confess. nicht nur für die Fürsten und Stadt allda/sondern für alle Dero Fürstenthumer Unterthanen/Einwohner w. den deutlichen Worten nach/hins wiederumb gehalten werden muß/und was mehr besagte Fürsten und Stadt Titulo oneroso und Contracts weise erlangt/ihnen anjeho durch eine wiedrige interpretation nicht entzogen werden kan.

3.) Daß sie Præscriptionem immemorialem Exercitii sui allegiren/ (über Menschen Gedancken wehrende Verjährung ihrer Religions-Ubung) und sich damit wieder die stricke Auslegung/ als ware es blosse Gnade/ welche allezeit ausgehoben werden wieder die stricke Auslegung/ als ware es blosse Gnade/ welche allezeit ausgehoben werden kan/ schüsen können. Denn als ihnen der Majestat Brieff ertheilet worden/ waren sie ben nahe schon 100. und ben Ausstrichtung des Westphälischen Friedens 140. Jahr in frepem Gebrauch ihres Religions-Exercitii gewesen/darinn keiner ihrer Höchsten Obrigkeit sie turbiret hätte: Darzu waren sie auch nicht gelanget heimlich/oder durch Kriegs-Unruhen/ daß dawieder könnte angesühret werden/sondern mit wissen und gutwilliger Zulassung der Kapsser/ welche sie darinnen geschüset und gefördert hätten: Dahero/da sie sagen können/ daß ihs nen im Westphälischen Frieden nichts neues aus Gnaden gegeben worden/ zugleich Præscriptionem ansühren könnten/welche schlechthin nicht ausgehoben werden könnte.

Dieses bestätigten Ihro Kanserl. Maj. Leopoldus selbsten in Dero allergnädigstem Rescript an den Bischoff und das Ober-Ambt zu Breßlau d. d. Wien den 15. Jun. 1669. in Gachen die Ersesung der Parthen im Dorff Henders-dorff des Stissts Leubus betressendt zwischen Heins zur Liegnis Hochfürstl. Durchl. und dem Abt zu gedachtem zwischen Hendes: p. p. Wenn aber aus besagten Herhogs zu Brieg Liebden Andringen so vielerscheisender die Bestellung der Augspurg. Confession zugethanen Wort-Dieners zu besagtem Hendersdorft an Seiten Gr. Liebden kein neues/sondern ein altes/nicht injuria temporum durch die angehaltene Kriegs-Läufstel per Conniventiam eingeführtes i sondern bereits über ein gant Seculum in exercitium gesetzes Herkommen sen solte 2c. Daherolob wir zwar die Vermehr- und Ausbreitung der H. Eathol, Religion allergnädigst wünschen und verlangen/dennoch aber nicht gern wolten daß contra Instrumentum pacis (wieder den Friedens Schluß) was vorgenommen werdels derselben vielleicht mehr schädlich als vorträglich sen michte

4.) Mare es gleich aus Gnaden/fo ware es boch in ein Solennes Friedens-Instrument einverleibet/ das machtige und groffe Konige ju Garants hat/und dadurch vim pacti publici erhalten.

5.) Daß am Ende des mehr erwehnten §. Das Wort manutenebuntur, (fie sollen geschüsset werden) sie sollen daben geschüßet und gehandhabet werden/geseht ware/ welches die in Bet werden) sie sollen daben gratiam dergestalt besestige/ daß/wenn gleich die vor dem Krieg geschäbte privilegia und Religions-Ubungen nur aus blosser Gnade gegeben waren/dennoch Ihre habte privilegia und Religions-Ubungen nur aus blosser Gnade gegeben waren/dennoch Ihre Känsert. Maj. sich selbst zu Fest-haltung derselben dadurch dergestalt verbunden/daß Sie dasses Ränsert. Maj. sich selbst zu Tothwendigkeit) gewesen/ ex post sacho zur Necessität gemacht hatten: Dahero

6.) Die Worte ex gratia Cafarea, Regiaq; conceffo, (aus Rayfer, und Ronigl. Gnade verlieben) denen Fürstenthumern gum præjudiz nicht konnten angeführet werden / indem fo wohl aus dem angeführten/als aus der Siftorie des Weftphalifchen Friedens fich Deutlich aus "fere/daß fie nur in honorem Cæfaris gefest worden/nicht aber gratiam omni tempore revo-"cabilem (eine Bnade/fonimmermehr aufgehoben werden tonne)angubeuten/wie Ihro "Königl. Maj. von Schweden in Dero Rescript an Dero Gefundschafft zu Regensburg 31691, mit mehrerm zuerkennen geben : p.p. Es ift uns zwar nicht unbekandt / Dag man an Ca-"tholifcher Geiten Die Deutung zu machen pfleget/daß in obangeregtem Weftphalifchen Fries "den Schluffe von den Ranfert. Erblanden/und in specie von den Schlesiern nur in folchen "terminis gedacht/daß ihnen das Exercitium Religionis blos aus Rauferl. Gnaden und ad in-"terventionem Sueciæ (auf Schwedisches Ersuchen) folte begonnet und verffattet senn. Es find aber folche expressiones in honorem Cæfaris (311 Ehren des Rayfers) gebraucht/aber gleichwohl zu dem Ende in einem folchen Solennen Friedens-Inftrumento eingefest worden baß sie vim pacti publici (die Rrafft eines öffentlichen Dergleichs) haben follen / und ift feine folche intervention ju verstehen/die nur vergeblich und Fruchtlos ware ic. 2 3

楼 ):(0):( 楼

W. Instrum. pacis inserta denen Fürstenthumern Brieg/ Liegnis / Worte ex gratia &c. Art. V. Instrum. pacis inserta denen Fürstenthumern Brieg/ Liegnis / Wohlau ihr Religions, Exercitium keineswegs zweistelhafftig machen könten/ indem so stattliche Brunde sich entgegen stellen/ welche bewähren/ daß die Einwohner und Leuthe Augspurg. Confess. daselbst ihr Religions-Exercitium, gleich wie sie es vor dem Bohmischen Kriege/und ben Leb Zeiten ihrer Fürsten gehabt/ und genossen/ auch anjeho völlig und ungehindert üben und geniessen solten.

2Bas haben aber die andern Burftenthumer aus dem Instromenco pacis ? fragte

hierauff der Begentheil?

Burde beantwortet: denen Grafen/ Frenherren und Edelleuten/ und deren Untersthanen in den andern Fürstenthümern ist die Bersicherung gegeben/ daß sie um der Augspursgischen Confession willen von Land und Gütern nicht sollen pertrieben / noch ihren Gottess dienst in denen angränhenden Orthen/ ausserhalb dem Territorio zu halten / gehindert wersden; Gollten sie aber aus eigenener Willführ hinmeg ziehen wollen/ und ihre unbewegliche Güter entweder nicht verkaussen wolten/ oder nicht füglich könnten/ daß ihnen der Weg hin und her fren offen stehen sollte/ nach ihren Gütern zu sehen/ und ihre Gachen zu bestellen. Der

Paragraphus felbiten ift diefer :

Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque subditos in reliquis Silesiæ Ducatibus, qui immediate ad Cameram regiam spectant, attinet, quamvis Cæsareæ Majestati "jus reformandi exercitium religionis non minus, quam aliis Regibus & Principibus compe-", tat, tamen non quidem ex pacto, sed in gratiam intercedentium Augustana Confessionis Statuum permittit, ut ejusmodi Comites, Barones, Nobiles, illorumque in prædictis Silesiæ Ducatibus subditi ob professionem Augustanæ Confessionis, loco aut bonis cedere, aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur diche Confessionis exercitium in locis vicinis, extra territorium frequentare &c. Si vero sua sponte emigraze, & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commodè non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum concessus esto (Go viel aber die in denen übrigen Schlefischen zur Ros niglichen Cammer unmittelbar gehörigen Bergogthumen befindlichen Grafen/ Frenherren/ Edelleuthe und deren Unterthanen betrifft / obwohl in denenfelben das Recht die Religions-Ubung zu verändern / der Ranf. Maj. nicht weniger als anderen Ronigen und Fürften/zuftebet/folaffen Sie doch/ nicht zwar aus einem Bergleich/ sondern blog auff Borbitte berer der Augspurg. Confession-Berwandten Stande gefchehen/ daß diefe Grafen/ Berren/ Edelleuthe / und dererfelben in befagten Schlefischen Fürstenthum wohnende/ der Augfpurg. Confession zugethas ne Unterthanen weder ihre Orthe oder Gitter zu verlaffen/oder aus denenfelben himmeg zu ziehen/ nicht gezwungen/ noch ihnen ihre Glaubens = Ubung an benen benachbarten auffer den Gebieten gelegenen Orthen zu treiben verwehret werden solle ic.

Daferne fie aber fremvillig nicht davon gehen/noch ihre unbewegt. Gitter mit Gelegenheit verkauffen wollen/oder können/ fo foll ihnen doch der frene Zutritt in dieselben ihrer Sachen wahrzunehmen/ und dieselben zu versorgen gestattet senn.)

In diesem Paragrapho ist ein schlechter Grund der Religions, Frenheit und Ubung vor die übrigen Erb, Fürstenthumer/ sagte der Gegentheil/ indem selbige nicht ex pacto, sons dern ad interventionem Svecia, & in gratiam intercedentium Evangelicorum statuum ihnen zugelassen ist/ woraus gnugsam erhelle/ daß ihre Dusdung blosse Gnade seve/ worauss nicht sest zu sussen. Ju deren Haltung nicht sonderlich verbunden ware.

Burde beantwortet: daß die Wortes non ex pacto, sed ad Interventioem, & in gratiam (nicht aus einem Vergleich) sondern auff Vorbitte und zu Gefallen) das selbst zwar stünden, aber aus denen Umständen sich äusern woltes daß sie nur in honorem Cæsaris (dem Ränser zu Ehren) gesehet worden, wie die obangeführte Königl. Schwedis sche Instruction an Dero Gesandschafft zu Negenspurg bemercke, indem nehmlich die stattlische Fundamenta, welche die Schlesser ihres von Alters wohlhergebrachten Neligions-Exercitii ausszuweisen haben/dadurch nicht aussgehoben werden könten, vielmehr zu Befestigung desselben anzusühren wäre: 1. daß die Schlesische Fürstenthümer und freve Standes. Herrsschafften lauter seuda oblata (verliehene Güter s. Lehn-Güter) wären, von welchen bestannt/daß sie allezeit cum reservatione (mit gewissem Vorbehalt) geschehen/und mehreste Brenheit als andere haben, wie denn auch

2. Die Fürsten und Stände ben ihrer frenwilligen Untergebung an die Eron Bohmen / ihre vorgehabte jura, die sie sonderlich über den Clerum gehabt) sich vorbebalten hatten / auch

3. Die Fürsten und Stande / vermöge folden Borbehalts in ihren Territoriis zu Zeiten der Reformation / doch nicht anders als auf Anhalten / und mit Consens ihrer Unterthanen und Einwohner / als welche schon vorhin durch das Wort & De

tes erleuchtet waren/ verfahren.

"4. Daß die Evangelische Religion schon zu Zeiten Ludovici, ehe "Schlesien noch an das Hauß Desterreich gekommen/ daselbst ihren Gang "und Ubung gehabt/ und durch den Religions-Frieden 1555. ihre Sicherheit er= "halten/ wie oben im 1. fundament der Schlessichen Religions-Frenheit ausge"führet worden. Welche Unterthanen und Einwohner

5. Weil ihre mittel und unmittelbare / bochft-und bobe Obrigfeit diefe Lebre gefordert und gefchüget/ bif an den Majestat-Brieff fast 100. Jabr in beständiger Polles des-

fen exercitii gewefen/ und folglich big Dabin es vollig præfcribiret batten.

6. Daß über dem felbiges bernachmabln den Ständen und Unterthanen fo wohl als denen Fürsten/ wegen ihrer der Räuf. Maj. geleisteten treuen Dienste durch den Majestät-Brieff 1609. noch mehr wäre bestätiget/ und 50000. Ducaten von ihnen davor bezahlet worden.

7. Daß sie darüber 1621, mitChur-Sachsen/als Rans. Gevollmächtigsten Commissario, abermabln accordiret / und zu den 300000. fl. so bavon abermabl muffen be-

zahlt werden / mit contribuiret batten.

8. Daß dieser Majestat-Brieff und Sachs, Accord/ als 2. Haupt fundamente der Schlesischen Religions. Frenheit/ weil sie allen insgesamt/und einen ieden insonderheit/ auch dem gevingsten/ sein Religions. exercicium in specie versichern/diesenige Rechte/welde Ihr. Räns. Maj. als König in Böhmen und Oberster Herbog in Schlesien/ über Deroschon damahligen Erb. Fürstenthümer dennoch dessals etwa gehabt haben möchten/ zu restringiren scheinen/ hergegen einen ieden in sein eigenes Recht der Religions = Ubung seen. Dabero

9. Da sie nach getroffenen Sachs. Accord in beständiger Treue gegen Ihr. Rans. Maj. verblieben/ und nicht überzeuget worden / daß sie in forma universitatis wider selbis ge gestindiget hatten/wie Ihr. Känserl. Majest. im Pragerischen Recess ihnen selbst das

allergnadigfte Zeugniß geben.

10. Dabero/ da fie diefe ihre berrl. Rechte durch ibre Schuld noch nicht verlobren/

noch diefelbe irgendwo ausdrücklich aufgehoben worden.

ger-noch Osnabrügischen Friedens-Tractaten zugegen gewesen / welcher ihre Rothdursse schriftlich oder mundlich den Compaciscenten vorlegen dörssen / welcher ihre Rothdursse schen gewesen / daß iemand zu dergleichen Commission und Absendung sich solte gebrauchen lassen/auch da ihnen die Zusammenkunsste verbothen/ohnmöglich gewesen/iemand mit Instruction dahin zu schiefen.

12. Hatte auch in ihrer Abwesenheit / von andern ein so grosser præjudiz, als in diesen S. geschehen ihnen nicht können zugezogen und allem durch die Banck bin / gleich sam durch eine öffentliche Uhrkunde / dieses köstliche Rlepnod genommen werden / wie denn auch aus denen Actis und dem Instrumento pacis S. 41. Art. V. selbst zu finden / daß die protestirende Stände sich dazu Gewissens halber nicht hätten resolviren / weder wol

len noch fonnen.

"13. Ware gleich das wenige/ was hier in diesem S. denen Schlestern zu
"gut entworffen/ nicht aus einem Bergleich/ fondern auf Schwedisches suchen/
"io muste es doch seine Gultigkeit haben/ weil Ihr. Känserl. Masest. so wohl als

"Kanser / als auch als ein Stand des Reichs / als König in Böhmen und Erg"Bertzeg in Desterreich nicht ihren Unterthanen allein / sondern auswärtigen
"Eronen und gvoad hunc possum, von Ihro nicht differirenden Mit Standen/
"ihrer Schlesser wegen sich allhier anheischig gemacht/ welches

"14. Da es in ein offentlich solennes Instrument verfasset worden / die "Krafft eines offentlichen Bertrags bekommen hatte / dahero auch die Garants "allerdings befugt und schuldig waren / ben Kans Majest anzuhalten / daß die "Schlesser ben dem / was ihnen hier versprochen / mochten geschüßer werden.

Was ift denn das/ so diesen Fürstenthümern durch diesen § 39. nachgelassen worden? Hier stehet nicht mehr/ als daß der Religion wegen aus dem Lande zu geben/ noch ihre Güsther zu verkaussen nicht sollen gezwungen/ noch gehindert werden / über den Grängen ihr Religions-Exercitium zu besuchen/ das ist ein weniges.

Wurde beantwortet:

1. Ob wohl in diesem S. denen Erb Fürstenthümern die völlige Religions Frenheit; wie sie sie sie vor dem Kriege gebabt, nicht ist bestätiget worden / so ist ihnen dennoch die völlige Gewissens Frenheit dadurch versichert / und millen nach selbigem von einer endlichen und ganglichen reformation, und von allen attentatis, so dahin öffentlich oder heimlich

gielen/ ficher bleiben.

deren Kinder erstrecken daß sie diese in ihrer Religion / so wohl zu Hauß auferziehen / als ausser Landes zu Christlicher Auferziehung gemäß ihrem Bekändtniß geben können und daran nicht gehindert werden. Denn können die Eltern ausser Land ziehen / und dennoch auch ihre Gütcher behalten so solget daß sie auch ihre Kinder ausser Land siehen / und in ihrer Religion auferziehen lassen können: Nicht nur der Water sondern nach seinem Zode auch die Mutter welche nach den natürlichen und denen heutigen Rechten mit dem Vater gleiches Recht über die Kinder hat; und die rechtmäßigen und im Testament verordnete Vormunder / denn wenn das nicht ist / und die Kinder sie nicht mit gemessen sollen/sokane auch nicht gesagt werden / daß sie die Gewissens-Fredeit haben / denn Estern und Kinder gehören zusammen / und geniessen einerlen Recht welches insonderheit ben der erlaubten Religions-Frecheit / und deren Exercitio, in so weit in ein und andern Puncten sie nicht restringirer ist, wahrzu senn gefunden wird.

Derden fie dadurch befreyet von allem / das ihre Gewissen auf einigerlen weise beleidigen mag, als ihre Kinder zu Catholisch. Schulmeistern / zu Catholisch. Catechisation zu schieben/zur Desse oder zur Beicht/oder in ihre Predigten zu geben/ ben ihnen tauffen

und trauen zu laffen.

4. Berentgegen ihnen fren erlaubt ift anderwartig ben ihren Glaubens-Genoffen, wie nabe es gefcheben tan/ diefe Ministerialien zu fuchen/ und zu Sauf ihren Gottes-dienft mit fingen/ lefen/ bethen/ halten. Derobalben als Die Rom. Geiftlichkeit Diefen Unhang von der Religions Frenheit absondern! oder doch nur auf die dren Rirchen gu Schweidnis/ Jauer und Glogau/ restringiren wollte / daß auch diejenigen / die wohl 20. und mehr Meilen davon entlegen find/ derfelbenwegen fich dabin begeben follten/ Jobne fich der Rirch in ihrer Rachbarfchafft bedienen zu dorffen/ bezeigten Ihr. "Churfl. Durchl. Bu Sachsen in Dero Interceffion d d. Drefden den 26. Julii, 21669. daß diese der Religion anhängige Dinge in besagten Art. V. unter den "Worten: Gollihnen nicht verbothen fenn/ihre Glaubens-Ubung in benachbar-"ten auffer dem Gebieth gelegenen Orthen zu befuchen/ verftanden/ und enthalten waren und fagen unter andern : p p. Denn es ja iemablen an deme / daß die Borter benachbarre angenhalb dem Gebieth gelegene Orthe / in welchen das Inftrum. pacis Die Unterthanenihr Religions-Exercitium ungehindert gu fuchen! anweifet! obne Bergewakigung von weit-entlegenen Rirchen nicht fonnen verstanden/ und ausgeleget/ noch die armen

armen Leute mit ihrer gröffen Ungelegenheit dahin verwiesen werden / darneben wieder alle gemeine geiftliche Rechte/ und die auf vorgegangene Religions. Spaltung verhandenel und von denen Catholiften nach dem publicirten Frieden Schluffe / in Fallen da ihrer Religion-verwandte Unterthanen ohne öffentlichen Religions-exercitio in der protestirenden Landen wohnen/ bestriftene/ auch in denen Schlesischen Burftenthumern felbft eine geraume Beit gewesene observanz lauffen wurde / die Berrichtungen der Geifflichfeit in copuliren und Rinder tauffen von der Religions- Freyheit/ und exercitio abzulondern/ und por die Ministerien anderer Religion / blog unterm ungegrundeten Vorwand / als wennes gleich viel mare/ ju gieben; Bierüber niche vor Frenheit der Religion/ fondern vielmehr vor einem gewiffen Weg / zu derielben geschwinden Hustilgung zu balten/ wenn benen Angfpurg. Confesions Bermandten verwehret wird / ihre Kinder in folder Religion in privat-Schulen informiren zu laffen / fo wenig als nach Disposition des finftr. pac. diel Interthanen in ihrer Religion unperturbiret verbleiben/wenn ihnen und Den ihrigen ihredevotion gu Saufe/mit lefen, fingen und bethen verbothen wird/wie folches in vergangenen meinen unterthänigften Borfdrifffen mit mehrerm an- und ausgeführet morden. ic. Darauf auch 36. Rapf. Maj. billigfte reflexion gemachtund an 3br. Churft. Durcht zu Sachfen auf das vorangeführte Interceffionale geantwortet : p.p. "Go haben "wir mit der Cathoi. Geiftlichkeit dabin handelnlaffen / daß fie die Augspurg. "Confessions Berwandten nicht verwehren/ auch mit dem Tauffen und Trauen "aufferhalb dem Gebieth ihrer Gelegenheit nach zu geben / d. 16. April. 1669. It. Rescripe and Ober-Umberarione Zauffens und Trauens: p.p. Gleich wie benen El tern die Borforge dieffalls nicht wohl fan benommen werden. Wir erinnern uns bierben gnabigst einer vor diesem ergangenen Declaration, daß diese annexa exercitii, als Zauffen / Trauen und Begraben der un Carbolifchen ohne Sinderniß der Catholischen Prieffer frep und unbeirret verstattet werden folle. Derowegen E. Dergleichen an den Chur . Fürsten von Brandenburg d d. Wien den 10. Decembr. 1670, und in vielen andern Declarationen mehr. Der Gegentheil freuete bier ein : Es frebeaber fein Wort bavon im Instrumento pacis, welches doch in folden wichtigen Dingen allerdinge ware nothig gewefen/ wenn die annexadaben batten feyn follen.

Wurde beantwortet: Bare zwar gut gewesen/ wenn foldes gescheben ware; bat fich aber erftlich niemand fonnen einfallen laffen/ daß deswegen ein Zweifel folte gemacht werden; Zweitens/wenn Die Ministerialia nicht baben batten feyn follen / wave es denen Adversariis obgelegen / fie von der ihnen vergonneten Glaubens-Ubung/ ausdrücklich zu eximiren / weil fonft Die præfumtio da ift/ baf/ wo generaliter etwas concediret worden / auch deffen specialia Darunter begriffen fenn/wo fie nicht fpecialiter eximiret worden/alfo auch : bein wenn die Religions Ubung oder Frenheit verstattet ift/ fo ift zu vermuthen / daß auch alles was denielben anhangig ift / verstattet fen/ da ohne dem die dem Gewissen gebührende Gewogenheit da ift / als deffen Frenheit nicht eingeschrändet / fon-Dernvielmehr erweitert werden foll. Drittens ift der annexorum im S. 40. Da die Auferbauung der Rirchen zugeffanden wird/ auch nicht gedacht / iedennoch obnfreitig das felbft die ministerialia fonnen gefucht werden/ wenn nur alle Fürstenthumer und Einwohner obne Rachtheil fie erreichen fonten: Denn wie im § 39. fiebet: foll nicht verbothen werden/beforgter Befantnug Ubung in denen benachbarten auffer dem Gebiethe gelegenen Orten gu befuchen; foffebetim 5: 40. Denen in denen Fürftenchumen der Mugfpurgifchen Confession zugethan fennd/zu diefer Befantnug Ubung dren Rirchen aufzubauen verstatten wolle w. wie denn Catholici felbst Evangelicos in den Erb-Fürftenthumern auch diefe annexa in diefen gen Rirden zu fuchen zwingen wollen/ und befrivegen auch weiter vor diefem feine andere hinderung gemachet, als daß diejente ge/die von diefen Rirden que weit abgelegen/ben den Catholifchen diefer Dinge fich bedienen follcen/

follten / wowider fie aber fich ex Instrumento pacis §. 39. und den Ränferl. Concessionen schuigen können daß an iedem Orte in und aufferhalb dem Gebiethe / so nahe es immer seyn kan / die Rirchen ihre Religion deshalber zu besuchen/ Frenheit hatten.

4. Militirte gar sehr vor die Schlesier § 34. als woselbst denen/ die im Jahr 1624. in keinem Theil desselben/weder öffentlich noch zu Hauß ihrer Religion Gottesdienst gebabt/ wie auch diesenige / so nach gemachten Frieden in folgenden Zeiten eine andere Religion/als ihre Obrigkeit bekennen/ und annehmen wurden/ sollen geduldet und gelitten/ auch anderswo ihren Gottes-Dienst zu halten/ und ihre Kinder in der Religion in der Fremde und zu Hauß durch privat-Præceptores auszuerziehen nicht solten gehindert werden. Woraus ohnstreitig zu argumentiren: Goslen diesenige/ die Un. 1624. das Religions-Exercitium nicht gehabt/ geduldet/ und die obgedachte religions-annexa an geleges nen orten zu suchen nicht gehindert werden; vielweniger diesenige/ die in besagten Jahr sie gehabt/ und sonst deshalben so stattlich privilegiret sind/ obgedachter annexorum nicht beraubet werden/ da sie ihnen ausdrücklich nirgends verbothen sind.

5. Weil Ränferl. Maj. fich felbst darüber bereits gnädigst erkläret haben / wie bier furg vorber/angeführet worden. Weil oben eingeführet / daß über das denen Schlefiern noch dren Rirchen eingeräumet worden / fragte der Gegentheil was das vor

welche waren?

Murde beantwortet:

An Schweidnig/ Jauer und Glogau/welche Evangelici durch ihre eigene Rossenerbauen mussen/und durch den S. 40. Art. V. versichert worden/welcher also lautet: Uber das aber/ was oben wegen besagter Schlesischen zur Königl. Cammer unsmittelbar gehörigen Fürstenthumen verordnet worden/verspricht die geheiligte Känserl. Majest. daß Sie denen in solchen Fürstenthumen besindlichen Lugsspurgischen Confessions-Verwandten/zu Treibung dieser ihrer Glaubens Ungspurgischen Confessions-Verwandten/zu Treibung dieser ihrer Glaubens Ungspurgischen Stirchen/welche sie ausser denen Städten Schweidnitz/ Jauer und Glogau/ nähest iedoch deren Mauern/an hierzu begvemlich gelegenen Orsthen/ so auf Sr. Majest. Beschlichnen angewiesen werden sollen/ so bald sie solches nach geschlossenen Frieden verlangen werden/ auf ihre eigene Kosten erbauen mögen/ zu verstatten.

Der Gegentheil streuete bier ein: Es ware allbier allein der Rirchen gedacht/ darinnen den Gottesdienst zu balten/ der Ministerialien und der Schulen vor die Rinder wird nicht erwehnet/ melche ben eines ieden Orths ordentlichen Rirchen und Schulmeistern

werden zu fuchen fenn.

Wurde beantwortet:

Was die Ministerialien anlanget / ware schon oben ausgeführet / daß Evangelici ihren Gewissen nach dieselben auch fren hätten über den Grängen und in andern benachbarten Orthen und allbier wo ihrer Religion Gottesdienst ist zu holen und sich administriren zu lassen. Die Schulen aber könnten von diesen Kirchen / den sichen Schluß nach / nicht ausgeschlossen werden / wäre auch derer Paciscenten Meynung niemahls gewesen / wie in ihren Schreiben an Ihro Känserliche Majest. Sie solches zum össtern erinnert baben; Und wäre ie ohnstreitig / daß die Kirchen nicht könnten erhalten werden ohne Schulen / denn wo ein Consequens ist / da muste auch nothwendig ein antecedens seyn / und wie daß Ende einer Sache verlanget oder haben will / der will auch die Mittel und Wege / so zu solchem Ende führen / haben: Dahin dam auch der vornehmsten Publicisten Meynung gebe / daß wer ein Recht bekommen / eine Kirche zu bauen / habe auch daß Recht eine Schule anzurichten. Dann sie dienet zu dem össentlichen Gottesdienst und ist regulariter in diesem begriffen. Ob demnach wohl der Schulen ben diesen Kirchen nicht gedacht wird so wäre doch die Billigkeit / solche zuzulassen/wegen ihrer connexität/ und daß die Auserziehung der Jugend im Exercitio religionis

nis das vornehmste / und zu dieser Conservation, wohin denn die Intention derer Pacis"centen und der Innhalt des Frieden-Schlußes ze. zielet / das einige und stärde"ite Fundament ist. Wie so wohl die Königl. Majest. in Schweden/als die an"dere protestirende Chur- und Fürsten Känserl. Majest. deshalben diemahls
"angelegen/und diese Nothwendigkeit remonstriret worden.

Der Gegentheil, überzeuget von diesen Gründen/sagte hierauf: Weil denn das Inftrumentum Pacis denen Schlesiern in Ihrem Religions-Exercicio die Maaß gebe / so
musten Sie sich auch damit behelffen/ und nichts mehr fodern / als was Ihnen hievon abgehe/ und aus diesem paragraphis die Remedirung suchen/ deshalber aber auf den Religions-Frieden/ den Majestät-Wrief und Chur - Sächsischen Accord nicht mehr beruffen/
weil selbige durch dieses/ als den legten Tractat restringiret/ und limitiret worden.

## Wurde beantwortet:

Weil denen in S. S. 39. 40. bemerckten Wasasten und Unterthanen / ihnen und ih ren Kindern/ wie oben ausgeführet/ die Wewissens-Frenheit/ und ein frener/ wie wohl beschwerlicher Gottesdienst gelassen worden/ so muffen sie auch freulich daben geschutzet/ und ihren darwieder jugefigten Beldmerungen abgeholffen werden. Es ware ter da. mabligen Pacificenten Meynung/ Evangelischer Geits/ gar nicht gewesen/ Ihnen durch Die gwen 6. 6. 29. 40. Den endlichen Befcheid zu geben und abzufertigen als muften fie bamit zufrieden fenn/und den gewaltigen Absprung von Ihrem vorigen Religions - Exercitio, ohne hofnung des mehrern/ ja volligen/lenden/ und nichts mehr fuchen. Catholiei zwar batten das enfrig gefucht/damit diefe Berordnung bes Friedens : Echluffes/ oder was derfelbe wegen derer Schlefier haben will/nicht nur auf eine Zeit/iondern auf ewig und immerfort/ nicht interim, fondern in perpetuum bestandig gelten "folte fohne daß weder von den Konigen in Schweden noch denen protestirenden "Reiche-Standen Ranferl. Daj. deshalber weder auf Reiche- Zagen/ noch fon-"ften mehr dorffte interpelliret werden; Evangeliei hatten fich aber durchaus nicht darzu verstehen wollen / sondern weil ja die Känferl. Wesandschafft darauf so bart bestanden/ und zu einem mebrern sich nicht wolten lencken lassen / auch ben allem sehr bedencklich war, der Schlefier und anderer Ranferlicher Erb-Lander Religions . Sache wegen , fich dem zweiffelhafften Glück des Rrieges/zu groffem Rachtheil und Muin der armen Unterthanen/ ja der Religion felbft/ langer zu unterwerffen; Gleichwohl fich auch ein Gemiffen machten/ denen Schlefiern dasjenige zu nehmen/ fo fie ihnen nicht gegeben/ und darzu we-Der Urfach noch Recht batten: Sie betauerten / fagt Bucfifch aus den Pufendorff/ in feiner über den Friedenschluß heraus gegebenen Ertlarung/daß die hartigfeit und Unbilligfeit derer Ranferl. Die fie der fo theuer/auch mit fo groffer Muhe und Roften erfauften Frenheit des Gottesdienfts zu berauben lich unterftanden haben: Schlossen sie demnach endlich : Dag das / weffen die Raniert. sich erbiethen/ iedoch mit dem Bedinge/ daß diefes/fo ferne es denen Evangelifchen annehmlich und falls ferner etwas zuihrem Betten abgehandelt werden fonte/zuläßig fenn: Denn es ware nicht zu erdufden/ daß denen armen Leuten dasjenige/ was ihnen nicht gegeben oder verliehen worden/und zugleich die Dofnung/ daffelbe dereinft wieder zu erlangen / durch offentl. Treu und Glauben (wodurch der Frieden-Schlußverstanden wird) abgeschnitten werden folte: Dabero denn endlich der S, 41. Art. V. verglichen und errichtet worden / welcher alfo lautet : Und nachdem von eis ner groffern Frenheit der Meligion und deren Ubung/in obbefagten und anderen der Känferl. Maj. und des Baufes Defterreich Reichen und Landen zu verftat: ten/in gegenwärtigen Bergleich unterfchiedliches gehandelt worden/man fich aber wegen derer Känserl. Gevollmächtigten Wiedersprechens nicht vereinigen können; Sobehalten Se. Königl. Majest. in Schweden und die Stände Augspurgischer Confession sich die Frenheit vor/ auf nechsten Neichs-Tage oder sonst ben Känserl. Majest. iedoch ohne einige Verletzung des Friedens/ und ohne alle Gewalt und Feindseeligkeit/respective einzukommen/ und gehorsambst vorzubitten.

Aus welchem g. beutlich erhelle/ daß die protestirende Fürsien mit der Disposition der vorgedachten zweger paragraphor. keines weges zu frieden gewesen/ noch die Schlesser ganslich damit abweisen wollen/ sondern wie vorgedachtes nur interim besiehen solten/ also sie sich ausdrücklich vorbehalten hätten/ so wohl auf Reichs. Lägen/ als sonst ben Ihr. Käpeserl. Maj. um ein mehrers einzusommen und zu handeln.

Hier ist nichts/als blosses bitten/ sagte der Gegentheil/ und Ihr. Mai. überlassen obs und was sie desfalls weiter resolviren wollten.

### Winde beantwortet:

- 1. Ware genung/daß das vorbin gesagte in diesem S. gegründet / nehmlich daß das Instrumentum pacis denen Erb-Fürstenthümern die endliche Maß nicht gebe/ vielmehr siem Recht lasse/mehrere Religions: Frenheit zu begehren.
  - 2. Daß der Majeftat-Brief und Accord nicht ganglich aufgehoben worden.
- "Evangelisch. Schlesier anzunehmen/ weil Sie sich dazu anheischig gemacht.
- 4. Daß dieses Ihnen von Räns. Maj. auch nicht könne übel ausgeleget werdenst weil selbst im Instrumento pacis es gegründet wäre. Auf die Objection selbst zu antworzten / so wäre
- 5. Jumercken / daß gleichwie ber Abfassung der vorigen paragraphorum in Anses bungder Schlesier/man den schuldigen Respect gegen Ihro Känserl. Mojest, vor Augen gehabt / um sie mit den allerglunpflichsten Worten zu entwersten also wärees auch in dies fem geschehen / und alles auf amicabiles interveniren und demuthiges intercediren gesstellet. "Folge aber daraus nicht
- "6. Das es nur in bloffen Worten bestehen solle. In der Königl. Schwe"dischen Instruction stehen die Worte ausdrücklich: Und ist keine solche Interven"tion zu verstehen/ die nur vergebens und fruchtlos ware u.
- "Es find groffe Könige und Fürsten/ so die Intercessiones auf sich genommen "haben/ auf deren Borbitte billige Reflexion zu machen / daß Sie nicht allezeit "leer abgewiesen werden.
- 7. Ware es in einem folden Instrument eingerücket / darinn nichts gestebet / daß nicht seine Bultigkeit und Rachdruck haben solte. Leplich
- g. Haben Jhr. Känserl. Majest das gante Priedens-Instrument, so gleich auch diesen paragraphum, und darinnen die Facultatem interveniendi & intercedendi confirmiret, und also erlaubet Siemöchten interveniren und vorbiten; daraus weiter folges weil erlaubet worden um mehrere Religions. Frenheit und Ubung zu bitten daß die Deferirung davon nicht könne ausgeschlossen werden: Welches die Evangelische Printen ben Ihr. Kaps. Maj. ohne Nachlaß vorzustellen und wie um Abheisfung der zugefügten

Beschwerungen / also auch noch um mehrere Acligions-Frenheit vor die Schlesier bey Deroselben anzuhalten hätten.

Nachdem nun der Gegentheil hiewider nichts mehr einzuwenden hatte / muste en endlich selbsten gestehen: daß Schlessen allerdings zu Deutschland gehöre / und dieses um jenes Conservation sich zu bemühen habe / sonderlich die protestirende Fürsten sich ihrer daselbst betrübten Glaubens. Genossen anzunehmen hätten.

Daß die Evangelische Religion und deren Ubung in Schlesien guten Grund habel und seine Sicherheit durch den Religions-Frieden / Majestat-Brieff und Chur. Sachste schen Accord erhalten hätte.

Daß der Majestät-Brief so wohl / als der Sächsiche Accord mit groffer Mühe und Rosten erworben worden, welche insgemein allen Fürsten/ so wohl als Grände und Unterthanen/ und einen teden insonderheit / unter welcher Herrschafft und Jurisdiction er auch lebe/ die Religions-Frenheit gestatten und versichern.

Daß nachdem der Majestat. Brieff durch den Chur-Sächsischen Accord erneuvetz und damit/was in der Böhmuschen Unruhe vorgangen / vergeben und abgethan worden. Sie in beständiger Devotion und Treue gegen Ibr, Kanseri. Maj. beharrett und durch kein Berbrechen sich serner dessen verlustig gemacht hätten.

Daß durch den Pragerischen Frieden die Fürsten zu Brieg / Liegniß / Wohlau/ (welches zu Liegniß gehörig) Delß und die Stadt Breßlau / sambt ihren Leuthen und Unterthanen/ Sie und ihre Postericät in ihrem Religions-Exercitio, Juribus und Privilegis abermahls bestätiget worden / dadurch also neuen Grund hätten / sich auf den Majestät-Brieff und Ebur-Sächs. Accord zu beruffen / und nach selbigen ihr Religions-Exercitium einzurichten.

Daß die andern Erb. Fürstenthümer / wegen des / daß sie allbier ausgeschlossen und gleichsam der Discretion des Cleri Romani überlassen worden/ sich höchlich zu beschweren gehabt/ und mit Jug excipiren können/ daß sie underschuldeter Weise ihres von undencklichen Jahren her gebrauchten/ und durch den Rajestät-Brieff und Chur. Sächs. Accord titulo oneroso versicherten Religions Exercitii nicht entseset/ noch von andern/ durch Ausschlichtung eines particulier-Friedens/ gleich dem der Pragerische Friede ist / Ihnen in Ihrer Abweschnheit ein so grosser Præjudiz zugezogen werden können/ dahero sich auch noch auf ihren titulo oneroso erworbenen Majestät-Brieff und Chur. Sächsischen Uczerd beruffen/ und ihre Religions-Frenheit nach selbigen begehren könnten.

Daß das Instrumentum pac. Westphal. Art. V. J. 38: denen Fürsten zu Brieg/Liegnits/ Wohlau/ Delß/ und der Scadt Breflau/ ihre Jura und Privilegia nehst dem Religions-Exercitio, wie Sie sie vor der Böhmischen Unruhe gehabt / abermahl bestätige/ und daß allhier nicht nur die Fürsten und deren Hosf-Städte und Residenzen/ sondern auch die Stände und Unterthanen / gleich als es im Pragerischen Recess dessalls ausges drucket worden/ verstanden wäre/ wie Ihr. Raps. Maj. Ferdinandi III. in der Declaratoria an Chur. Sachsen es ausgeleget/ und Leopoldus durch unterschiedliche Resolutiones an die Fürsten und Stände/ und leplich nach der Fürsten Zodt/ als Ihme diese Fürsssteht und gegen die Stände insonderheit sich erkläret/ sie ben dem Pragerischen Recess und Instrumento pacis, noch/ wie vor/ zu schüsen und zu handhaben. Dahero die Stände und Unterthanen dieser Fürstenthümer / nach Anweisung des Osnabero die Stände und Unterthanen dieser Fürstenthümer / nach Anweisung des Osnabrugi-

bed din ename no in bomble ten

-iguid

brugischen Friedens sich noch auf Ihren Majestat & Brieff beruffen / und Ihr voriges Religions = Exercitium nach felbigen / auch noch heute begehren fonnen.

Daß die Worte: aus Gnaden verlieben ihnen nicht nachtheilig fenn/noch eine folde Gnade / Die zu keiner Zeit aufgehoben oder wiederruffen werden durffre/ nach fich ziehen fonte.

Daß die andere Erb-Fürstenthumer zwar allbier fo reichlich nicht bedacht maren! Doch muften fie nach felbigen / auffer allem Zwang und in volliger Bewiffens - Frene beit gelaffen / und nicht gebindert werden / ihrer Religion Gottesdienft in der Rachbarschafft / so nabe es fenn tan / zu halten / und daselbst die ministerialia zu suchen / noch die Kinder in Ihrer Religion ju Sauß nud in der Frembo / durch Ihrer Religion-Præceptotes auferziehen zu laffen.

Dag / ob wohl ben den 3. Rirchen zu Schweidnig / Jauer und Glogau feine Schulen verhanden / fie dennoch ihrer Connexität wegen billich daben fevn

Weil aber auch biermit diefe Burftenthumer Urfach gehabt / nicht gu frieden gu feon / indem feine Urfach verhanden gewefen / Sie ihres toftlichen Rleinods / Des Religions-Exercitii, als es im Majeftat-Brief verfichert ift / zu berauben/ auch die Evangelifche Fürften meder Intention noch Frepheit batten / Darüber nach Wefallen gu disponiren / und die Schiefter in fo groffen Tort zu fegen / Sie auch nicht weiter bierein gewiffiget batten / als daß die Ravferl. Unerbietungen interim angenommen werden follten / Ihnen berentgegen die Frenheit verbleiben / ben Ihrer Ranferlichen Majeft. Deswegen auf Reichs- Tagen und fonften weiter einzukommen / fo folge / daß Das Inftrumentum pacis Denen Erb. Fürftenthumern desfalls die endliche Abbelffung micht gebe / fondern ihnen noch Frenheit liefe / um mehrere Religions . Frenheit angu. halten ; Woraus weiter ficher zu urtbeilen / daß der Dajeftat-Brief durch bas Inftrumentum pacis nicht aufgehoben / die Burftenthumer aber auf felbigen fich noch beruffens und nach felbigem Ihr Religions-Exercitium begehren fonnen.

Dag endlich / weil Ihr. Ranferl. Majeft. in dem 41. S. eingewilliget / und ibn ratificiret batten Thro Dtajeft, felbften Sich zu einem mehrern verbunden zu baben fchienen / warum die Schleffer auch bev Derofelben geziemend anhalten / von denen Evangelischen Ronigen / Churfürsten und Standen aber mit allem Bua begehren tonnten / fich auf obige im Instrumento pacis verfebene Deife / anzunehmen / und damit ihrem gutwilligen / aus Trieb den gewiffen getha-



